

Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 14

Sonnabend, den 17. Juni 2017

Nr. 06/2017

30.06. - 02.07.2017
Dabeler Dorffestspiele



01.07.2017 um 10.00 Uhr
7. Drachenboot Sommerfest
Strandbad am Sternberger See

So feierten
die Brüeler
ihr Stadtfest

„Lütt Acker“ feiert am 24./ 25.06.2017

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 15. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aktuelles aus den Städten und Gemeinden	
• Umzug des Bürgerbüro	5
• Termine DRK-Blutspende in Dabel	5
• WEMAG Infomobil Tourenplan	6
• Stellenausschreibung Kinder u. Jugendbetreuer in Kobrow	6
• Deckenerneuerung B 192 OD Brüel	6
• Neuer Spielplatz in Groß Görnow	6
• Rentenberatung im Rathaus Sternberg	6
Öffentliche Bekanntmachungen	
• Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dabel, Gägelow und Woserin	6
• Friedhofsordnung Dabel vom 23.03.2017	8
• Veröffentlichung Haushaltssatzung der Gemeinde Kobrow für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	14
• Veröffentlichung Haushaltssatzung der Gemeinde Weitendorf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	16
• Bekanntmachung Gewässerunterhaltung 2017	17
• Haushaltssatzung der Gemeinde Borkow für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	18
• Flurneuordnungsverfahren „Warnow I“	19
• Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin	20
• Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Weitendorf	20
• Bekanntmachung über die Jahresrechnung zum 31.12.2012 der Gemeinde Witzin	20
• Bekanntmachung über die Jahresrechnungen zum 31.12.2012 und 31.12.2013 der Gemeinde Kobrow	21
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes	21
Vereine und Verbände	
• Schwimmkurse des ASB 2017 in Brüel und Sternberg	21
• Spannender Handballwettkampf	22
• Mit guter Perspektive „Turn- und Athletenverein Brüel“ e. V.	22
• Crosslauf an der Sternberger Grundschule	23
• Wer knackt die Nuss?	23
• Der Behindertenverband lädt ein	24
• Seniorenbüro Sternberg	24
• Einladung zur Einweihungsfeier	25
• Was ist denn bei den Schafen los?	28
• Pfingstschießen der Jugend in Brüel	28
• So ein „Zirkus“ in der Grundschule Sternberg	28
• Brüeler Alten Herren stehen im Viertelfinale	29
• Mecklenburger Alphörner	29
• Tag der offenen Gartentür in Sternberg	30
• 7. Drachenboot-Sommerfest	30
• Danke für das Kinderfest	31
• Was ist los in Witzin	31
• Der Heimatverein Sternberg informiert	31
• Die Rheumaliga/AG Brüel beim Kindertag	31
• Die Rheumaliga/AG Brüel auf dem Brüeler Stadtfest	32
• Das war das Brüeler Stadtfest	32
Kultur, Tourismus und Freizeitangebote	
• Es ist was los im Sternberger Seenland	32
• Geführte Wanderungen • Radtouren • Wanderungen mit Hund	35
• Orgel-Feuerwerk am 14. Juli in der Sternberger Kirche	36
• Orgel-Feuerwerk mit 4 Händen und 4 Füßen	36
• Die Original WOLGA KOSAKEN zu Gast in Groß Raden	37
• Dabeler Dorffest vom 30. Juni - 2 Juli 2017	37
• Barocke und arabische Musik in der Gägelower Kirche	38
• Buchlesung im Kutschenmuseum	38
Geburtstage des Monats	
• Der Behindertenverband gratuliert	40
• Geburtstage des Monats Juni	40
• Die Rheumaliga/AG Brüel gratuliert	40
Kirchliche Nachrichten	
• Mecklenburgische-Israel-Seminar	41
• Gottesdienste und Veranstaltungen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brüel	41
• Kirchengemeinde Dabel	41
• Ev.-luth. Kirchengemeinde Witzin-Ruchow und Groß Raden	42
• Ev.-luth. Kirchengemeinde Sternberg	43
• Katholische Kirchengemeinde St. Pius Sternberg	43
• Adventgemeinde Brüel	43
Sonstiges	
• Der Sommer ist da	43
Panoramaseiten	
• Panoramaseite Stadtfest Brüel	
• Panoramaseite Hohen Pritz	

Aktuelles aus den Städten und Gemeinden

Wichtige Notrufnummern

112 Notruf	115 Behörden Hotline	116117 Ärztliche Bereitschaft
(0361) 730730 Giftnotruf	(0800) 0022838 Notdienst Apotheken	116116 Kartensperre Hotline

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

		Vorwahl 03847 ...
Bürgermeister:	Armin Taubenheim	4445 11
Vorzimmer:	Heike Lohse	4445 12
		Fax: 4445 13
1. Zentrale Dienste		Fax: 4445 13
Leiter:	Olaf Steinberg	4445 30
1.1 Personal		
	Inge-Lore Damaschke	4445 28
1.2 Amtsangelegenheiten, Sitzungsdienst, Satzungen, Recht, Versicherungen		
	Rebekka Kinetz	4445 29
	Evelin Gartzke	4445 15
	Katja Fregien	4445 86
1.3 Schulen, Kita, Jugend, Sport		
	Margret Weihs	4445 24
	Brit Käker	4445 48
1.4 Standesamt		
	Brigitte Berkau	4445 18
1.5 Touristinfo		Fax: 4445 70
	Martin Bouvier	4445 35
	Annett Ohde	4445 25
1.6. Amtsblatt, Internet, EDV		
	Michael Schwertner	4445 36
2. Finanzverwaltung		Fax: 4445 13
	Leiter: Reinhard Dally	4445 40
2.1 Haushaltsplanung		
	Hannelore Toparkus	4445 27
2.2 Stadtkasse; Vollstreckung		
	Cornelia Köpcke	4445 45
	Bärbel Beyer	4445 46
	Brigitte Merseburger	4445 43
	Beate Schwarz	4445 74
2.3 Steuern und Abgaben		
	Gudrun Pankow	4445 41
	Judith Schulz	4445 47
2.4 Geschäftsbuchhaltung		
	Jessica Ohms	4445 32
	Katrin Patzelt	4445 42
	Anne Kasten	4445 33

- 3. Bürgeramt** Fax: 4445 69
 Leiter: Eckardt Meyer 4445 73
- 3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt, Bußgeld**
 Eric Frank 4445 64
 Martina Meyer 4445 68
 Angelika Dreßler 4445 85
- 3.2 Kooperatives Bürgerbüro**
 Renate Schäfer 4445 61
 Anica Laube 4445 62
 Sabine Kropp 4445 63
 Anja Loscher 4445 79
- 3.3 Wohngeld**
 Liane Blaschkowski 4445 60
- 3.4 Friedhofsverwaltung**
 Manuela Reimer 4445 71
- 3.5 Bürgerbüro Brüel** **Vorwahl 038483 ...**
 (nur Montag) Fax: 333 33
 Einwohnermeldeamt Renate Schäfer 333 17
 Wohngeldstelle Liane Blaschkowski 333 13
- 4. Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung** Fax: 4445 82
 Leiter: Jochen Gülker 4445 80
- 4.1 Tiefbau**
 Edwin Junghans 4445 77
- 4.2 Bauleitplanung**
 Rolf Brümmer 4445 83
- 5. Grundstücks- und Gebäudemanagement** Fax: 4445 82
 Leiter: Jörg Rußbült 4445 78
- 5.1 Allgemeines Grundstücks- und Gebäudemanagement**
 Sabine Brinckmann 4445 81
 Horst Köbernick 4445 88
- 5.2 Liegenschaften**
 Dorothea Behrens 4445 75
 Susanne Balzer 4445 84
- 6. Stadtwerke** Fax: 4445 54
 Kaufmännischer Bereich: Ilona Windolph 4445 50
 Liane Dupke 4445 52
 Technischer Bereich: Kerstin Pohl 4445 51
- 7. Bauhof**
 Dietmar Merseburger Sternberg 2182 oder
 0171 6055295
 Norbert Krienke Brüel 0172 3216545

- Dabel**
 Herr Herbert Rohde Terminabsprache unter der
 Tel.-Nr. 038485 20221 oder
 0173 3953072 im Herrenweg 4
- Hohen Pritz**
 Herr Jan Kessel Sprechzeiten:
 Jeden 1. und 3. Freitag
 von 16:30 bis 17:30 Uhr
 im Gemeindehaus
 Mobil 0176 48101120
 E-Mail: kessel@hohen-pritz.de
- Kloster Tempzin**
 Herr Alfred Nuklies nach Absprache
 Tel. 038483 20810
- Kobrow**
 Herr Olaf Schröder Sprechzeiten: Die Sprechstunde fin-
 det jeden 1. Montag des Monats im
 Gemeinderaum der Mehrzweckhalle
 Kobrow in der Zeit von 18:00 - 19:00
 Uhr statt. Tel.: 03847 4364215
- Kuhlen-Wendorf**
 Herr Ralf Toparkus nach Absprache
 Tel. 038486 20520
- Mustin**
 Herr Berthold Löbel nach Absprache
 Tel. 038481 20725 oder
 0172 3137080
- Sternberg**
 Herr Armin Taubenheim nach Absprache
 Tel. 03847 444512
- Weitendorf**
 Frau Andrea Sielaff Mo. - Fr. nach Absprache
 Tel. 03847 312585
- Witzin**
 Herr Hans Hüller Jeden Mittwoch
 (sofern nicht dienstlich verhindert)
 17:00 - 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum
 Alternativ erreichbar über:
 Mobil: 01515 0964504
- Sprechzeiten der Gleich-
 stellungsbeauftragten**
 Frau Antje Kühl nach telefonischer Absprache
 0172 9647267

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg

Finkenkamp 24

- Dienstag** von 09:30 bis 11:30 Uhr
 von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 09:30 bis 11:30 Uhr
 von 14:00 bis 16:00 Uhr

Urlaub in der Stadtbibliothek Sternberg! Die Bibliothek hat **von Dienstag, dem 04. Juli bis einschließlich Donnerstag, dem 13. Juli 2017** wegen Urlaub geschlossen. **Ab Dienstag, d. 18. Juli** sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für sie da.

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1

- Montag** geschlossen
Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 16:00 Uhr

Sabine Saalmann

Amt Sternberger Seenlandschaft

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bürgermeisterin/ Bürgermeister	Sprechzeiten
Blankenberg Herr Uwe Schulz	Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 0172 3245444
Borkow Frau Regina Rosenfeld	Montag - Freitag nach Absprache unter 038485 20585 oder 0173 2617567
Stadt Brüel Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag, 17:00 - 19:00 Uhr Bürgerhaus Brüel 038483 33323

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag	von 15:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 15:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Mittwoch	von 17:00 bis 18:00 Uhr
-----------------	-------------------------

Heimatismuseum Sternberg

Mühlenstraße 6 • 19406 Sternberg

Tel.: 03847 2162

www.heimatismuseum.stadt-sternberg.de

E-Mail: heimatismuseum@stadt-sternberg.de

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 10:00 - 15:00 Uhr

Führungen für Gruppen sind jederzeit nach Anmeldung unter Telefon 03847 2162 oder 03847 444535 möglich.

Heimatstube Brüel

August-Bebel-Str. 1

19412 Brüel

(im Bürgerhaus)

Dienstag:	14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 11:30 Uhr

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Str. 20

19406 Dabel

Tel.: 038485 20420

Mittwoch:	14:00 - 16:00 Uhr
-----------	-------------------

Das Mehrgenerationenhaus informiert:**Mehrgenerationenhaus Brüel mit Kinder- und Jugendclub**

Ernst-Thälmann-Str. 3

Tel. 038483 279378

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	11:00 - 18:00 Uhr
freitags	10:00 - 17:00 Uhr

Der Kinder- und Jugendclub hat täglich geöffnet.
Wir verteilen gelbe Säcke.**A. Zelas****Sprechzeiten des Jugendamtes**

Jugendamt Bereich Sternberg/Brüel

Frau Naujocks

Mecklenburgring 32

19406 Sternberg

03871 722-5169

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten!

Schiedsstelle in Sternberg

Antje Kühl

Tel.: 0172 9647267

E-Mail: schiedsstelle@stadt-sternberg.de

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

**Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen
im Amt Sternberger Seenlandschaft**

Bauhof Sternberg	03847 2182 oder 0171 6055295
Bauhof Brüel	038483 33331 oder 0172 3216545
Bibliothek Sternberg	03847 2712
Bibliothek Brüel	038483 33340
Heimatismuseum	03847 2162
Kindergarten Sternberg	03847 2465
Hort Sternberg	03847 311945
Grundschule Sternberg	03847 2622
Grundschule Brüel	038483 293010
Grundschule Dabel	038485 20242
Regionale Schule Brüel	038483 293030
Sporthalle Sternberg	03847 2713
Sporthalle Brüel	038483 20040
Sportlerheim Sternberg	03847 2806
Stadtwerke (Kläranlage)	03847 312071
Stadtwerke (Wasserwerk)	03847 2393
Stadtwerke (Bereitschaft)	0171 7119336 und 0171 7119337

Öffnungszeiten**Öffnungszeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger
Seenlandschaft und des Bürgerbüros in Brüel****Stadtverwaltung Sternberg, Zentrale Dienste, Finanzverwaltung,
Friedhofsverwaltung**

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

BürgeramtAllgemeines Ordnungsrecht, Gewerbeamt, Wohngeldbehörde,
Verkehrsüberwachung, Bußgeldstelle, Brand- und KatSchutz

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

kooperatives Bürgerbüro Sternberg

Pass- und Personalausweise, Melderecht/Kfz-Zulassung, Führerscheinangelegenheiten, Schüler- und Meister-BaFöG, Kita-Förderung, Katasterauszüge

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Brüel

Pass- und Personalausweise, Melderecht/Wohngeldbehörde

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
--------	---

Touristinformation Sternberg**Mai - August**

Montag - Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
------------------	--

Juli - August

Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr
---------	---------------------

September - April

Montag - Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Stadtarchiv der Stadt Sternberg

Frau Petra Rauchfuß
 Finkenkamp 24
 19406 Sternberg
 Telefon: 03847 2712
 E-Mail: archiv@stadt-sternberg.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 12:00 - 16:00 Uhr

Schuldnerberatung in Sternberg**Ansprechpartner:**

Anette Zimmermann

Sprechzeiten:

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach vorheriger Absprache

Suchtberatung**Ansprechpartner:**

Marcus Müller

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
 13:00 - 16:00 Uhr

Adresse:

Schuldner/Suchtberatungsstelle Parchim
 Außenstelle Sternberg
 Luckower Str. 29 a
 19406 Sternberg
 Telefon: 03847 451399
 E-Mail: schuldnerberatung.sternberg@kloster-dobbertin.de



Sprechzeiten des Pflegestützpunkt Parchim - jeden 1. Mittwoch im Rathaus in Sternberg (direkt im Standesamt) von 09:00 bis 12:00 Uhr

Kontaktdaten:

Pflegestützpunkt Parchim
 Putlitzer Straße 25
 19370 Parchim
 Telefon: 03871 722-5091
 Fax: 03871 72277-5091
 Internet: www.pflegestuuetzpunkteMV.de

**WEMAG-BAE Brüeler
Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH****Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel**

- Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483 3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385 755-2281
- für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385 755-111.

- Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385 755-2755.
- Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsuster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385 3924510, Telefax: 0385 3924513.
- Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385 755-2281.

**WEMAG AG
BAE GmbH****Information der Stadtwerke Sternberg****zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL

Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
Vielbecker Weg
23936 Grevesmühlen

Sie erreichen diese Firma unter
 Tel.: 03881 756490
 Fax: 03881 757484

oder über E-Mail-Adresse: info@nwl-gvm.de

Ihre Stadtwerke**Umzug des Bürgerbüro**

Auf Grund von Umbau- und Umzugsarbeiten bleibt das Bürgerbüro Sternberg sowie das Einwohnermeldeamt Brüel vom

19.06. bis 23.06.2017 geschlossen.

Bei Angelegenheiten für KFZ, Führerschein, Fahrerkarte, Jagd und Bafög stehen Ihnen die anderen Bürgerbüros des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Verfügung. Ab dem 26. Juni 2017 öffnet das Bürgerbüro wieder zu den gewohnten Zeiten in den neuen Räumlichkeiten am Markt 2, dann ehemals SVZ.

**Redaktion Amtsblatt**

Michael Schwertner
Telefon: 03847 444536
Fax: 03847 444570
E-Mail: schwertner@stadt-sternberg.de

Termine DRK Blutspende in Dabel

Am 10.07.2017 findet der nächste Termin zur Blutspende statt.

Ort: Dabel/Grundschule. Am Mattenstieg 1K in der Zeit von 15:30 - 18:30 Uhr



WEMAG INFOMOBIL TOURENPLAN - 2. Halbjahr 2017

Wir sind vor Ort und für Sie da!

In Flächenregionen wie Mecklenburg und der Prignitz ist es gar nicht immer so einfach, überall hinzukommen. Aus diesem Grund kommen wir zu Ihnen.

Sie haben Fragen zu Ihrer Stromrechnung? Interessieren sich für unser Erdgasangebot? Oder denken über eine eigene PV-Anlage nach? Alles kein Problem. Mit unserem modernen Infomobil sind wir regelmäßig auch in Ihrer Nähe.

Termine für Brüel:

- 19. Juli
- 16. August
- 20. September
- 18. Oktober
- 15. November
- 20. Dezember

Termine für Sternberg:

- 19. Juli
- 16. August
- 20. September
- 18. Oktober
- 15. November
- 20. Dezember

immer von 14:00 - 16:00 Uhr
vor dem Rathaus

immer von 09:30 - 12:00 Uhr
auf dem Parkplatz
Mecklenburgring

Ihr wemio-Team der WEMAG



WEMAG AG

Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 755-2755
Fax: 0385 755-3124
E-Mail: kontakt@wemag.com
www.wemag.com/infomobil

Gemeinde Kobrow Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kobrow schreibt zum 01.09.2017 eine Stelle als

Kinder- und Jugendbetreuer/in

zur Besetzung aus.

Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Stelle zählen:

- Wöchentliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Räumen der Mehrzweckhalle in Kobrow I

Erwartet wird von Ihnen:

- Engagiertes, selbstständiges, und verantwortungsbewusstes Arbeiten

Die Stelle ist für einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer vorgesehen.

Entgeltgruppe 1 des TVöD

Wöchentliche Arbeitszeit: 2,5 Std.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Zeugnissen richten Sie bitte schriftlich bis zum 01.08.2017 an die
Gemeinde Kobrow
Am Markt 1
19406 Sternberg.

Deckenerneuerung B 192 OD Brüel und Durchlassneubau

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, wird voraussichtlich vom 17.07.2017 bis 04.08.2017 eine Erneuerung der Fahrbahn auf der B 192 in der Ortsdurchfahrt Brüel durchführen. Der Baubereich ist der „Kreisverkehr“ um die Kirche, also der Spiegelberg und die Thälmannstraße. Im Rahmen der Bauarbeiten wird die Asphaltdeckschicht erneuert und die vorhandenen Schächte und Schieber werden instandgesetzt. Im Zuge der Maßnahme wird außerdem der Standort der vorhandenen Fußgängerampel in den Bereich des Pennymarktes verschoben.



Die Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperrung der Bundesstraße. Der Verkehr wird mittels Ampelschaltung an der Baustelle vorbei geleitet.

Weiterhin wird ein Durchlass auf der B 192 zwischen dem Abzweig Tempzin und Blankenberg erneuert. Die Arbeiten finden ebenfalls im o. g. Zeitraum statt. Vorbereitende und abschließende Arbeiten werden unter halbseitiger Sperrung der Bundesstraße mittels Ampelschaltung ausgeführt. Die Erneuerung des Durchlasses erfolgt unter Vollsperrung der B 192 im Baubereich. Die Vollsperrung beginnt voraussichtlich am Montag den 24.07.2017 und endet am Sonntag den 30.07.2017.

Für den Zeitraum der Vollsperrung erfolgt eine Umleitung von Brüel über die B 104 bis Cams, weiter über L 101 (Ventschow - Büschow) zur B 192 bzw. umgekehrt.

Für die entstehenden Behinderungen wird um Verständnis gebeten.

Straßenbauamt Schwerin

Neuer Spielplatz in Groß Görnow



Nach mehr als einem Jahr Planungs- und Bauzeit wurde der neue Kinderspielplatz in Groß Görnow am 12. Mai 2017 für die Nutzung freigegeben. Besonders erfreut sind die Kleinen, die nach der langen Wartezeit nun mitten im Dorf ihren Platz zum Spielen haben und diesen auch kräftig nutzen.

Rentenberatung im Rathaus Sternberg

Am 28.06.2017 findet in der Zeit von 10:00 bis 11:30 Uhr im Magistratezimmer des Rathauses der nächste Termin zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung, zur Kontenklärung, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten und zur Rentenanspruchstellung statt.



Hinweis: Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sternberg und der Stadt Brüel werden auf den jeweiligen Internetseiten unter www.stadt-sternberg.de und www.stadt-brueel.de veröffentlicht.

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dabel, Gägelow und Woserin vom 23.03.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dabel, Gägelow und Woserin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenschildner
§ 3	Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4	Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5	Gebührenhöhe
§ 6	Zusätzliche Leistungen
§ 7	Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8	Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3**Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5**Gebührenhöhe****1. Grabnutzungsgebühren****Reihengrabstätte**

- für Särgen und Urnen für 25 Jahre 250,00 EUR

Wahlgrabstätten

- für Särgen und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 300,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR

Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

- pro Jahr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr 4,00 EUR

Rasengrabstätten

- Rasengrabstätten für Sarg oder Urne für 25 Jahre (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Grabstein) 2.350,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte Sarg 94,00 EUR
- Urnengemeinschaftsanlage (nur FH Dabel) (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung) 775,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 18,00 EUR
Die Gebühr wird für 1 Jahre im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 17,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 17,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR
- Bestattungsgebühren 40,00 EUR

4. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühren) 15,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)

- Ausgrabung eines Sarges 120,00 EUR
- Ausgrabung einer Urne 120,00 EUR

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 10.09.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dabel am 23.03.2017

Christine Klement

Christine Klement
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



Siegfried Rau
Siegfried Rau
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 08.05.2017.

Friedhofsordnung Dabel vom 23.03.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Dabel, Gägelow und Woserin/Kirchengemeinde Dabel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15
Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	§ 16

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 17
Reihengrabstätten	§ 18
Wahlgrabstätten	§ 19
Urnengrabstätten	§ 20
Rasengrabstätten	§ 21

Fünfter Abschnitt: Kirche

Benutzung der Kirche	§ 22
Ausschmückung der Kirche	§ 23

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 29
Entfernung von Grabmalen	§ 30

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 31
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 32

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33
Alte Rechte	§ 34
Pastorengrabstätten	§ 35
Gebühren	§ 36
Schließung und Entwidmung	§ 37
Rechtsbehelfe	§ 38
Inkrafttreten	§ 39

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Dabel, Gägelow und Woserin

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Dabel, Gägelow und Woserin stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Dabel, Gägelow und Woserin. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dabel.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der Tageslichtzeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - i) das Führen von Hunden ohne Leine,
 - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
 - k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern,
 - l) die Wasserentnahme für andere Zwecke als für Grabpflege,
 - m) der Durchgangsverkehr auf dem Woseriner Friedhof.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer

durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- (4) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern

und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles und nach Ablauf der Nutzungszeit, ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebühreordnung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 19 Abs. 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 17

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 18

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 30.

§ 19

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 20

Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 60 x 60 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 21

Rasengrabstätte

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Dafür ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf der Rasenwahlgrabstätte wird ein Grabstein in Buch Pult Form mit maximalen Maßen von 0,30m x 0,40m x 0,14m liegend in der Farben schwarz oder dunkelgrau eingebracht. Dieser Grabstein wird von der Kirchengemeinde in Auftrag gegeben und ist in der Gebühr des Rasengrabes enthalten

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingraviertes, einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 19.

Fünfter Abschnitt: Kirchen

§ 22

Nutzung der Kirche und Turmräume

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kirchen und der Turmräume für nicht kirchliche Bestattungen ist nicht erlaubt. Dafür steht die Trauerhalle in Dabel, auch für die Friedhöfe Woserin und Gägelow und zu Verfügung.

(3) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern

in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(4) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 23

Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 25

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 27

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 28

Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt:

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Ur-

nenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofsziels die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien sowie auch die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien ist möglich. Die Abdeckung der Grabfläche mit **Kieselsteinen ist nicht erlaubt.**

(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt.

§ 32

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2022. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2022 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 35

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens

einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dabel am: 23.03.2017





Christine Klement
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Siegfried Rau
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 08.05.2017.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kobrow für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	525.600 EUR	542.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	559.400 EUR	532.500 EUR

	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-33.800 EUR	10.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-33.800 EUR	10.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	8.500 EUR	3.700 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-25.300 EUR	13.700 EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	471.100 EUR	488.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	462.500 EUR	436.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.600 EUR	52.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000 EUR	3.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.500 EUR	15.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.500 EUR	-11.600 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	6.100 EUR	40.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR 2017 und 0 EUR 2018.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 20.000 EUR 2017 und 20.000 EUR 2018.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v. H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ) **2017** und 0,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ) **2018**.

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2015) betrug	1.492.791 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt	1.375.127 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2017	1.344.327 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	1.358.027 EUR

§ 8**weitere Vorschriften**

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **10 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **10 v. H.** der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltung des Vermögens(außer Straßen)
- DK 0003 Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0051 Bauhof

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0051 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushalts für deckungsfähig (unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.05.2017 erteilt

Kobrow, den 01.06.2017

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.05.2017 durch Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.06.2017 bis 22.06.2017 (*Wochentag, Datum*) von 09:00 bis 12:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 24 öffentlich aus.

Sternberg, den 01.06.2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Weitendorf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen	469.800 EUR	473.500 EUR
Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	505.900 EUR	509.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-36.100 EUR	-36.300 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
	0 EUR	0 EUR
	0 EUR	0 EUR
	-36.100 EUR	-36.300 EUR
	0 EUR	0 EUR
	30.200 EUR	8.800 EUR
	-5.900 EUR	-27.500 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	422.400 EUR	426.100 EUR
	422.800 EUR	425.400 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-400 EUR	700 EUR
	0 EUR	0 EUR
	0 EUR	0 EUR
	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.900 EUR	4.800 EUR
	32.200 EUR	3.000 EUR
	-27.300 EUR	1.800 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-27.700 EUR	2.500 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	385 v. H.	385 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385 v. H.	385 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2017 0,54 und 2018 0,54 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2015) betrug	1.898.369 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2017	1.923.085 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	1.891.885 EUR
	1.860.385 EUR

§ 8

weitere Vorschriften

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v. H.** der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen
- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
 - DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens(außer Straßen)
 - DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Vermögens
 - DK 0005 Versicherungen
 - DK 0009 Abschreibungen
- Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- 8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- 8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
- DK 0031 61100.60130000 und
61100.54310000/61200.57910000
- 8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- 8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.05.2017 erteilt.

Weitendorf, den 01.06.2017

Sielaff
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.05.2017 durch Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.06.2017 bis 22.06.2017 (*Wochentag, Datum*) von 09:00 bis 12:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 24 öffentlich aus.

Sternberg, den 01.06.2017

Wasser- und Bodenverband „Warnow - Beke“

Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern der 2. Ordnung

Gemäß § 21 der Satzung gebe ich bekannt, dass die Unterhaltung an den im Einzugsgebiet des WBV „Warnow-Beke“ befindlichen Gewässern der 2. Ordnung in folgenden Zeiträumen stattfindet:

- **Gewässerkrautung:** 15.07. bis 30.11.
des laufenden Jahres
Die Krautung umfasst im Wesentlichen das ein- oder mehrmalige Krauten der Gewässersohlen und das Mähen der Böschungen
- **Grundräumung:** 01.09. des laufenden bis 31.03.
des Folgejahres
Die Grundräumung umfasst die Herstellung des Abflussprofils unter Beräumung von angelagerten Sedimenten und Schlamm.

Die Instandhaltung von Gewässerabschnitten, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw., sowie die Havariebeseitigung erfolgt ganzjährig. Die Baubetriebe sind informiert, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Das Verbandsgebiet berührt entsprechend des Niederschlags-einzugsgebietes folgende Gemeinden und Städte ganzflächig oder anteilig:

Landkreis Rostock:

Baumgarten, Benitz, Bernitt, Bröbberow, Bützow, Dreetz, Jürgenshagen, Kassow, Klein Belitz, Kritzmow, Kröpelin, Mistorf, Penzin, Retschow, Rühn, Rukieten, Satow, Schwaan, Stäbelow, Steinhagen, Tarnow, Vorbeck, Warnow, Wiendorf, Zepelin, Ziesendorf

Landkreis Nordwestmecklenburg:

Glasin, Pässe, Warin

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Sternberg

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist und § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen. Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurück zu setzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in den Diensträumen in 18246 Jürgenshagen,

Neukirchener Weg 27, Tel. 038466 20240 gewährt.

Michael Constien
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkow für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen	482.200 EUR	495.200 EUR
Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	507.700 EUR	500.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-25.500 EUR	-5.600 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
	0 EUR	0 EUR
	25.500 EUR	5.600 EUR
	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	393.000 EUR	398.900 EUR
	385.100 EUR	373.400 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	7.900 EUR	25.500 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	169.900 EUR	25.000 EUR
	172.100 EUR	100 EUR
	-2.200 EUR	24.900 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-12.600 EUR	37.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR 2017 und 0 EUR 2018.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 35.000 EUR 2017 und 35.000 EUR 2018.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v. H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,12 Vollzeitäquivalente (VzÄ) 2017 und 0,12 Vollzeitäquivalente (VzÄ) 2018.

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2015) betrug	1.477.018 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt	1.476.328 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2017	1.457.228 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	1.458.028 EUR

§ 8

weitere Vorschriften

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

 - a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

- e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 10 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 10 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:
- DK 0001 Personalaufwendungen
 - DK 0002 Unterhaltung des Vermögens(außer Straßen)
 - DK 0003 Bewirtschaftung des Vermögens
 - DK 0005 Versicherungen
 - DK 0009 Abschreibungen
 - DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
 - DK 0051 Bauhof
- Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0051 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- 8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- 8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
 - DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000
- 8.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsfördermaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

- 8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt.

Borkow, den 02.06.2017

Rosenfeld

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.05.2017 durch Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.06.2017 bis 15.06.2017 (Wochentag, Datum) von 09:00 bis 12:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 24 öffentlich aus.

Sternberg, den 01.06.2017

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Aktenzeichen: 5433.3-76-34308
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Flurneuordnungsverfahren „Warnow I“ (Zaschendorf)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde/Stadt Kuhlen-Wendorf, Cambs, Langen Brütz**

Schwerin, 08.06.2017

Tag des Anschlages: Tag der Abnahme
(nach 16 Tagen)

(AS) Datum/Unterschrift (AS) Datum/Unterschrift

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinde/Stadt Kuhlen-Wendorf, Cambs, Langen Brütz

**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2,
2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 02.06.2017

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Warnow I (Zaschendorf) hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Flurneuordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) geändert worden ist, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis

geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann (LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, 08.06.2017

Im Auftrag

M. Kulesa (LS)

Sachbearbeiterin

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Gunther Herrmann

Vermessungsobjekt:

Landkreis: Ludwigslust-Parchim **Gemarkung:** Sternberg

Gemeinde: Sternberg, Stadt **Flur:** 22

Lage: **Flurstück:** 106

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Eigentümern und Erwerbenden des Flurstückes 102 der Flur 22 von Sternberg (Kleiner Spiegelberg 8), die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in meinen Geschäftsräumen in der Beethovenstr. 5 in 17192 Waren (Müritz), während der Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr in der Zeit vom 03.07.2017 bis zum 03.08.2017.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Hinweis:

Eine Kopie der Niederschrift kann im angegebenen Zeitraum auch bei Frau Balzer im Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg eingesehen werden.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs,
Veröffentlichung im Amtsblatt,
Internet)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des
Aushangs)

.....
Ort, Datum Unterschrift

Satzung über die Aufhebung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Weitendorf

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 18.05.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Weitendorf über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Weitendorf vom 04.09.1995 wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, den 18.05.2017

gez. Andrea Sielaff

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Weitendorf vom 06/2017 vom 17.06.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Weitendorf vom 06/2017 vom 17.06.2017 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V verstoßen wurde, können diese Verstöße nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung über die Jahresrechnung zum 31.12.2012 der Gemeinde Witzin und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVObI. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Witzin in ihrer Sitzung am 24.11.2016 die Jahresrechnung 2012 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2012 erteilt.

Die Jahresrechnung, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 19.06.2017 bis 27.06.2017 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kobrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Witzin, den 12.06.2017

gez. Hans Hüller
Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt „Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/2017 vom 17.06.2017

Bekanntmachung über die Jahresrechnungen zum 31.12.2012 und 31.12.2013 der Gemeinde Kobrow und der Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2012 und 2013

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Kobrow in ihrer Sitzung am 15.05.2017 die Jahresrechnungen 2012 und 2013 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für die Jahre 2012 und 2013 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 19.06.2017 bis 27.06.2017 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kobrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kobrow, den 12.06.2017

gez. Olaf Schröder
Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt „Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/2017 vom 17.06.2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg

Aufgrund des § 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Schulgesetzes M-V vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 522), letzte berücksichtigte Änderung § 128a angepasst durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V, S. 522) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung Sternberg vom 22.02.2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 08.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2017, wird wie folgt geändert:

1.) § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Beratende Ausschüsse

(1) Gemäß § 154 i. V. m. § 36 KV M-V kann die Schulverbandsversammlung zur Vorbereitung von Beschlüssen ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig sind.

(2) Nach § 154 i. V. m. § 36 Absatz 2, Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, welcher die Haushaltsführung begleitet und die Prüfung der Jahresrechnung vornimmt. Er besteht aus 2 Schulverbandsmitgliedern sowie 1 sachkundigen Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes.

(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Schulverbandes sind nicht öffentlich.

2.) Der bisherige § 23 Inkrafttreten wird zu § 24 Inkrafttreten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, d. 07.06.2017

gez. Taubenheim

Schulverbandsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 07.06.17 wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft „Nr. 06/17““ öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Schwimmkurse des ASB 2017 in Brüel und Sternberg

Schwimmkurse des ASB 2017 am Roten See bei Brüel

- | | | |
|----------------|-------------------|-----------------------|
| 1. Ferienwoche | 24.07. bis 28.07. | Frau und Herr Karl |
| 2. Ferienwoche | 31.07. bis 04.08. | Frau und Herr Karl |
| 3. Ferienwoche | 07.08. bis 11.08. | Frau Wendlandt/ein RS |

Anmeldungen sind in der Sternberger Touristinfo - Tel.: 03847 444535 möglich.



Schwimmkurse des ASB 2017 im Sternberger Strandbad

- | | | |
|----------------|-------------------|---------------|
| 2. Ferienwoche | 31.07. bis 04.08. | Herr Tarassow |
| 3. Ferienwoche | 07.08. bis 11.08. | Herr Tarassow |

Anmeldungen sind in der Sternberger Touristinfo - Tel.: 03847 444535 oder direkt bei Herrn Tarassow - Tel.: 0152 22527021 möglich.

Uhrzeiten für alle Kurse: 10 Uhr bis 13 Uhr
von Montag bis Freitag
Kosten: 45 Euro - zahlbar gleich am Montag

was ist zu beachten?

- 2 bis 3 mal trockene Badesachen
- warme Kleidung/Schuhe
- Essen und Getränke
- bei Erwerb der Schwimmstufe: Seepferdchen, Bronze, Silber oder Gold sind jeweils 5 Euro zu zahlen.

Spannender Handballwettkampf

Zu Beginn des Schuljahres probierten sich viele Kinder von den Schulanfängern im Handball an unserer Grundschule „Alexander Behm“ in Sternberg aus. Von Februar bis April wetteiferten dann insgesamt 18 Jungen und 21 Mädchen aus den 1. und 2. Klassen im Handballwettkampf um gute Ergebnisse. Dieser stand dieses Jahr unter dem Motto: „Kleine Hände - großes Spiel“. Mit viel Einsatz meisterten die Kinder verschiedene Stationen wie Zielwurf, Prellen, Fangen, genaues Zuspiel, schnelles Laufen und Torwurf, so dass jeder von den Mädchen und Jungen die vorgegebene Punktzahl erreichte. Schön war es zu sehen, wie sich die Teilnehmer gegenseitig anfeuerten und mitfreuten, wenn einer von ihnen wieder die Punktzahl geschafft hatte. Anschließend wetteiferten alle in zwei zusätzlichen Stationen um Pokale, die heiß begehrt waren. Beim Wechsellauf ging es um Ausdauer und schnelle Wechsel beim Laufen, was später im Handballspiel oft gebraucht wird. Hier erreichten einige beachtliche Zeiten. Danach mussten sie im Slalom prellen, dass fiel so manchem Kind noch sehr schwer. Wir werden das im Training weiterhin üben. Als Lohn für ihre Mühe erhielten sie von Ihrer Trainerin eine Medaille und eine Urkunde. Die Freude darüber war riesengroß. Bei dem Kampf um die Pokale setzten sich Tarmo Benditz und Finn Güttler bei den Jungen klar durch. Bei den Mädchen ging es äußerst spannend zu. Nur mit einem Punkt Vorsprung schaffte Merle Greif den Sieg bei den Mädchen der 1. Klasse. Bei den Größeren wechselte die Führung mehrfach, am Ende war Zoe Rohde die verdiente Gewinnerin. Stolz nahmen die vier Sieger die Pokale entgegen.

Bis zum Ende des Schuljahres wollen wir nun beginnen, das Handballspiel über die ganze Halle zu trainieren. In unserer Arbeitsgemeinschaft „Handball“ geht es besonders um den Spaß am Zusammenspiel, um das Trainieren der Ausdauer und Geschicklichkeit und um die Freude an der Bewegung mit dem Ball. In dieser Mannschaftsportart wird vor allem auch der Teamgeist und die Fairness gefördert.

Ergebnisse vom Handballwettkampf:

Mädchen - 1. Klasse 1. Merle Greif 2. Mia Jankowski und Madita Neumann 3. Franziska Rehm und Milly Aselmeyer
Jungen - 1. Klasse 1. Tarmo Benditz 2. Yannick Behm 3. Noel Damaschke und Desmond Ritschel



Teilnehmer am Wettkampf: Mädchen der Arbeitsgemeinschaft „Handball“

vordere Reihe von links: Mia Jankowski, Franziska Rehm, Milly Aselmeyer, Josefine Dohle, Marisa Muth, Lottje Thomä, Virginie Schubert, Pia Milz, Roxana Scheel, Liv Nöring
hintere Reihe von links: Leni Wagner, Jette Giese, Lina Buddenhagen, Zoe Rohde, Merle Greif, Madita Neumann, Pia Schmidt, Anna Schoehs, Maja Kohlhaus
Es fehlen auf dem Foto durch Krankheit: Jasmin Koch, Jaycee Galla



Teilnehmer am Wettkampf: Jungen der Arbeitsgemeinschaft „Handball“

von links nach rechts: Arthur Schmied, Kalle Viehmeyer, Johann Quandt, Noel Damaschke, Tino Jedecke, Ben Bade, Finn Güttler, Eike Borat, Max Leßmann, Tarmo Benditz, Jakob Bretschneider, Desmond Ritschel, Benjamin Balck, Kevin Kowalski, Yannick Behm, Leo Manthei, Tom Zissler
Es fehlt auf dem Foto: Lennard Köppen

Mit guter Perspektive

„Turn- und Athletenverein Brüel e.V.“

Am 05.05.2017 fand die Jahreshauptversammlung des TAV auf dem Vogelstangenberg statt. Durch den Vorsitzenden Torsten Lange wurde ein Resümee des ereignisreichen Jahres 2016 gezogen und er hat festgestellt, dass sich der Verein sehr gut entwickelt hat. Allein die Mitgliederzahl ist auf 86 Mitglieder angewachsen. Durchschnittlich nutzen pro Woche 12 bis 15 Nichtmitglieder kostenpflichtig die Sauna. Insgesamt hatten 4 Kurse der Rheumaliga den Kursraum in 2016 gemietet. Des Weiteren wurde der Kursraum auch an Petra Stephan für Kurse der Rückschule und an Jana Lustig für Yoga Kurse vermietet. Durch Sibylle Lange wurde ein Kurs für Rückschule angeboten der durch viele Nichtmitglieder gegen einen Unkostenbeitrag von 5,00 Euro für die Vereinskasse genutzt wurde. Weiterhin konnten 3 Sportfreunde zu Reha Übungsleitern mit einer B-Lizenz ausgebildet werden. So dass dem Verein jetzt neben Harry Barth mit einer A Lizenz nun auch Heidi Unruh, Sibylle Lange, Henning Tiedje und Heike Junghans als Übungsleiter zur Verfügung stehen.

Seit Januar 2017 bieten wir in unseren Vereinsräumen den Reha-Sport an. Die ersten Kurse laufen auch schon.

Der Verein hatte im Jahr 2016 erhebliche Ausgaben für allgemeine Maler-, Putz- und Reparaturarbeiten sowie für die komplette Instandsetzung der Sanitäreinrichtungen einschließlich neuer Fliesen. Hinzu kamen die Ausgaben für die Instandsetzung der elektrischen Anlagen, für die Anschaffung neuer Trainingsgeräte (Laufband, Drückerbänke, Hantelscheiben), für die Unterstützung von Sportlern bei Wettkämpfen und für die Ausbildung von Übungsleitern.

Abzüglich der eingeworbenen Fördermittel in Höhe von 9.238,51 € blieben für den Verein immer noch Kosten in Höhe von 10.492,14 € übrig die auch erwirtschaftet wurden. Neben diesen Kosten werden durch den Verein auch die Altschulden an die Stadt aus Steuern und Anschlussgebühren aus dem Jahre 2004 in Raten gezahlt.

Unterstützung bekam der TAV aber auch durch sehr hilfreiche Spenden vom Optiker Haase, dem K&S Fassadenbau, der WE-MAG und der Sparkasse.

Zu festen Zeiten ist auch wieder das Training von Jugendlichen unter Anleitung von Harry Barth möglich.

Es gab auch große sportliche Erfolge durch Sportler /innen des Vereins

Im Gewichtheben:

Deutsche Meister: Heike Junghans, Annett Damme; Ronny Junghans, Harry Barth

Weltmeisterschaften: Annett Damme 2. Platz, Heike Junghans 6. Platz, Pamela Szur 9. Platz

Internationales Turnier Titel Löwe des Nordens holten sich Heike und Ronny Junghans

und im Kraftsport:

wurde Henning Tiedje Landesmeister im Bankdrücken AK offen bis 110 kg mit 252,5 kg;

Deutscher Vizemeister AK offen Gewichtsklasse bis 110 kg mit 265 kg; Weltmeister mit 265 kg in AK Ü 30 Gewichtsklasse bis 110 kg. Max Lüder wurde Landesmeister MV im Bankdrücken; Deutscher Meister im Bankdrücken; Deutscher Vizemeister im Kreuzheben und erreichte den 3. Platz im Kraftdreikampf.

Andreas Pöhls wurde Landesmeister im Bankdrücken und Kraftdreikampf sowie Deutscher Meister im Kraftdreikampf, Bankdrücken und Kreuzheben.

Die Haushaltplanungen für dieses und die kommenden Jahre sehen weitere Investitionen vor. So soll unbedingt noch im Jahr 2017 die Fassade mit den Lüftungsöffnungen neu verputzt und gestrichen werden. Nach der in Eigenleistung erfolgter farblichen Gestaltung der Trainingsräume soll der komplette Fußbodenbelag im Trainingsbereich erneuert werden.

In der Perspektive wird auch auf eine eigene Heizungsanlage gesetzt. Auf Grund der Kündigungsfristen ist dieses Vorhaben aber erst 2020 durchführbar.

Zum neuen Sektionsleiter Kraftsport wurde Henning Tiedje einstimmig gewählt. Die Wahl war erforderlich, da der alte Sektionsleiter den Verein verlassen hat.

In kürzerer Frist werden dann wieder Arbeitseinsätze auf die Mitglieder zukommen. Ausklang fand der Abend mit einem Imbiss und Getränken auf Kosten des Vereins.

Torsten Lange

Vorsitzender TAV Brül

Crosslauf an der Sternberger Grundschule

Motivierte Sportler - Tolles Wetter!

Traditioneller Crosslauf an der Sternberger Grundschule in diesem Schuljahr im Frühling

Seit vielen Jahren ist der jährliche Crosslauf eine gute Tradition an der „Alexander Behm“ Grundschule in Sternberg. Doch nicht wie gewohnt fand er in diesem Schuljahr im Oktober statt, sondern erst im Mai. Das Warten hatte sich gelohnt, denn bei herrlichem Sonnenschein versammelten sich die rund 200 Grundschüler auf der Halbinsel am Luckower See. Das laute Geschnatter und die Aufregung waren schon von Weitem zu hören. Dieses lockte auch einige Zuschauer an, welche den Sportlern dann zujubelten und kräftig applaudierten.

Sechs Schüler aus der 4. Klasse führten mit den Teilnehmern eine tolle Erwärmung durch, damit sich keiner beim Lauf eine Zerrung oder andere Verletzung zuzieht. Für den Notfall stand Frau Schröder, mit ihrer Sanitärgruppe bereit. Zum Glück brauchte sie nicht ernsthaft in Aktion zu treten, sondern konnte mit Frau Laut gemeinsam Getränke an die Läufer austeilen. Vielen Dank den Horterzieherinnen für ihre Unterstützung.

Besonders aufregend ist dieser Lauf immer für die Schüler und Schülerinnen der 1. Klassen. Sie messen das erste Mal auf diesem Gebiet ihre Kräfte und treten gegeneinander an.

Einer besonderen Herausforderung stellten sich die Jungen und Mädchen der Jahrgangsstufe 4, denn diese mussten 2 Runden laufen. Viele haben da nicht nur die Übungszeit im Unterricht genutzt, sondern sich auch noch zusätzlich vorbereitet. „Wir haben uns am Nachmittag getroffen und trainiert“, berichtete Tara Müller. Obwohl alle fleißig trainieren, können nur drei gewinnen und die beliebten ersten Plätze belegen. Im Vordergrund jedoch stehen an der Schule die Freude an der Bewegung sowie der faire Umgang

miteinander. Im nächsten Jahr gibt es dann wieder die Chance, um den Sieg und die Urkunde zu kämpfen.

So meinte Alina aus der 2. Klasse noch am Morgen: „Ich freue mich nicht auf den Lauf, aber anstrengen werde ich mich, denn alle Kinder die durchlaufen bekommen eine 1.“ Und so belegte Alina dann den 13. Platz und war überglücklich.

Nach ungefähr zwei Stunden begaben sich die Schüler der Grundschule Sternberg glücklich und etwas ruhiger auf den Heimweg, denn die Aufregung hatte sich gelegt und eine kleine Erschöpfung hatte sich ausgebreitet.

Monika Ahrens

Fachschaft Sport



Wer knackt die Nuss?

Gern knifflige Aufgaben lösen? Freiwillig an einem Mathematikwettbewerb teilnehmen? Für viele Kinder und Erwachsene ist das nur schwer vorstellbar. Nicht so bei den 16 Kindern der Grundschule „Alexander Behm“ Sternberg. Im Mai war es wieder so weit. Traditionsgemäß fand der Mathematikwettbewerb „Wer knackt die Nuss?“ für die besten Rechner aus den 1. und 2. Klassen statt. Er bietet den Kindern die Möglichkeit, die Spaß an der Mathematik haben, sich spielerisch bei Knocheleien zu testen. In ausgelosten Zweierteams wetteiferten die Jungen und Mädchen um den Sieg. Zuerst waren die Kids der 1. Klasse dran. Ihre Aufregung war riesengroß, denn so einen Wettkampf haben sie noch nicht mitgemacht. Los ging es mit einem Puzzle. Schnell merkten sie dabei, warum der Mathematikwettbewerb diesen Namen hat. Zahlreiche Plus- und Minusaufgaben galt es dann fix zu lösen. Das schafften am besten Kalle, Timon und Desmond. Bei weiteren Aufgaben war die Teamarbeit gefordert. Timon und Kevin waren so eifrig bei der Sache, dass es sie gar nicht mehr auf dem Stuhl hielt. Die Führung wechselte laufend zwischen zwei Mannschaften hin

und her. So musste die letzte Knobelaufgabe entscheiden. Dabei brauchten die Kinder ein gutes Auge, denn sie sollten schnell alle Zahlen erkennen. Die Anforderung an die Konzentrationsfähigkeit war hier enorm. Das gelang Madita hervorragend und sie setzte sich mit Timon noch deutlich vor die Zweitplatzierten. Die Sieger der 1. Klasse standen somit fest.

1. Madita Neumann / Timon Heide — 60 Punkte
2. Desmond Ritschel / Kalle Viehmeyer — 40 Punkte
3. Lottje Thomä / Kevin Kowalski — 34 Punkte
4. Pia Schmidt / Zoey Wruck — 28 Punkte

Jetzt ging es mit den Kindern der 2. Klasse weiter. Robin, Emma und Alina konnten nun das 2. Mal an diesem Wettbewerb teilnehmen, da sie bereits vor einem Jahr ihre Klasse vertreten durften. Die Puzzle lösten die Teams ziemlich zeitgleich. Beim Bauen mit Steckwürfeln erwies sich Robin als genialer Baumeister und so ging sein Team ganz klar in Führung. Spannend blieb es aber um den 2. Platz. Viele Knobelaufgaben sollten dann schnell und richtig gelöst werden. Dabei mussten z. B. Fehler gesucht, kreativ Lösungswege gefunden, Zahlenfiguren ausgerechnet werden, ... ja die Köpfe qualmten mächtig. Einige mathematische Nüsse haben sie rasch geknackt, bei anderen brauchten sie etwas länger. Am Ende waren die Kinder stolz, die Herausforderungen gemeistert zu haben. Aufgeregt warteten sie nun auf den Endstand.

1. Leo Reimer / Robin Laudan — 50 Punkte
2. Alina Krüger / Hannes Helms — 56 Punkte
3. Jette Giese / Alexander Schönweiß — 35 Punkte
4. Emma Kahl / Thore Thomä — 31 Punkte

Als Anerkennung für Ihre Mühe erhielten die 16 besten Rechner alle eine Urkunde und einen kleinen Überraschungspreis. Die Kinder der zweiten Klasse dürfen dann nächstes Jahr schon bei den Großen bei der Mathematikolympiade teilnehmen.

Heike Sablowski (Fachschaft Mathematik)



Die 8 besten Rechner der 1. Klasse (von links): Timon Heide, Zoey Wruck, Pia Schmidt, Desmond Ritschel, Kalle Viehmeyer, Lottje Thomä, Madita Neumann, Kevin Kowalski



Die 8 besten Rechner der 2. Klasse (von links): Hannes Helms, Alina Krüger, Thore Thomä, Robin Laudan, Leo Reimer, Alexander Schönweiß, Emma Kahl, Jette Giese

Der Behindertenverband lädt ein



Am Freitag den 30. Juni findet um 13:30 Uhr im DRK -Seniorenzentrum in Sternberg die nächste Zusammenkunft des Behindertenverbandes Sternberg Seenlandschaft e.V. statt. Wir führen einen gemütlichen BINGO Nachmittag durch mit tollen Preisen und mit Kaffee und Kuchen. Wir bitten um dringende Rückmeldung bis zum 19.06. bei Frau Schönborn unter der Tel. 03847 451256.

Der Vorstand

Seniorenbüro Sternberg



Juni 2017

Tägliche Sprechzeiten: montags bis donnerstags
von 09:00 bis 11:00 Uhr
Telefon: 03847 4313120

Gruppentätigkeit

montags:	10:30 Uhr	Tanzen 14-täglich/
	14:30 Uhr	Chorprobe
	17:00 Uhr	„Fit durch Yoga“
dienstags:	14:00 Uhr	Skat
	17:30 Uhr	Gymnastikgruppe
mittwochs:	09:15 Uhr	Schwimmen in Güstrow (monatlich)
	14:00 Uhr	Kegeln (2. u. 4. Woche)
	14:00 Uhr	Knobeln (vierzehntäglich)
donnerstags:	09:30 Uhr	Schmökərbörse
	10:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 1
	17:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 2

Veranstaltungen

01.06.2017	14:00 Uhr	Knobeln im Café
08.06. -		Mehrtagesfahrt zur Nordsee
13.06.2017		(Anmeldung) Abfahrt 08:30 Uhr Gymnasium Sternberg
14.06.2017	14:00 Uhr	Kegeln im Keglerheim
20.06.2017	08:00 Uhr	Fahrt Feldberger Seenlandschaft (Anmeldung)
20.06.2017	10:00 Uhr	Andacht der evang. Kirche
21.06.2017	10:00 Uhr	Programm der Tanzgruppe „Sternberger Danzkinning“
22.06.2017	14:00 Uhr	Der Bürgermeister hat das Wort
28.06.2017	14:00 Uhr	Kegeln im Keglerheim
28.06.2017	14:00 Uhr	Geburtstag des Monats mit Grillen (Anmeldung)

Vorschau:

06.07.2017	Bingo
20.07.2017	Gemeinsames Kaffeetrinken im Museumskaffee (Anmeldung)



Wir laden herzlich ein zu einer

WIR-SAGEN-DANKE-EINWEIHUNGSFEIER

für unser Häuschen

Leer gestanden hat es vor 3 Jahren noch- das kleine, alte, ehemalige Hausmeisterhaus mitten auf unserem Schulhof. Viel zu schade, es ganz verfallen zu lassen!



Das meinten auch unsere Schüler und waren sofort begeistert, als wir sie fragten, ob sie mit anpacken würden bei der Entkernung und Sanierung des Hauses. Noch vor Beginn der Sommerferien 2013 legten sie los. Sie rissen eine Wand heraus und Teile des Fußbodens und hievten den Schutt in den Container.



Innen wie außen haben unsere Schüler unter Anleitung engagierter Lehrer die ersten Vorbereitungsarbeiten mit tollem Einsatz in Gang gebracht und seit dem vor allem im Wahlpflichtunterricht bei den Außenanlagen auch engagiert weitergemacht. Doch das Dach zu decken, Fußböden und Decken einzubringen, zu tapezieren und zu fliesen war mit Schülern nicht drin- dafür brauchten wir echte Handwerker und richtig viel Geld.

Darum suchten wir Verbündete, Helfer und Sponsoren und wurden fündig bei unserem Schulträger, bei Firmen, Stiftungen, Institutionen und Privatpersonen, die uns toll unterstützten. Wichtige Partner waren uns natürlich auch die vielen Rundenzähler und erwachsenen Läufer, für die es meist schon zur Tradition geworden ist, bei unseren jährlichen Sponsorenläufen mitzumachen.

Ohne all diese Unterstützung hätten wir unser ehrgeiziges Projekt nicht realisieren können.

Einladung

Liebe Handwerker, Helfer und Sponsoren,

da es uns gar nicht möglich ist, die vielen Menschen zu nennen und persönlich einzuladen, die uns in den Jahren zur Seite standen, möchte der Förderverein Sie auf diesem Wege ganz herzlich zu einer kleinen

WIR - SAGEN - DANKE - EINWEIHUNGSFEIER

für unser Schülerhäuschen einladen.

Gern und mit Stolz zeigen wir das bisherige Ergebnis unseres gemeinsamen Engagements.

Am Mittwoch, d. 14.7.2017 von 16 - 18:00 Uhr wollen wir mit Ihnen in gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen noch einmal Rückschau halten und bitten Sie, dabei zu sein.

Förderverein der Regionalen Schule und Gymnasium „David Franck“ Sternberg

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen in Folge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Jan Gohlke

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

im Amtsbereich verteilt

7.950 Exemplare

Auflage:



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Stadtfest und Entenrennen Brüel

mehr Bilder unter: www.stadt-brueel.de



Gemeindehaus Hohen Pritz

Miete Mich!



Familienfeier ? Firmenfeier ?
 Versammlungen ?
 Tagungen ? Workshops ?
 Vereinspartys?

Nutzen Sie unser voll ausgestattetes
 Gemeindehaus als Veranstaltungsstätte!
 Bei uns finden Gesellschaften bis 80
 Personen Platz.
 Ob im großen Gemeindefestsaal oder in
 unserem Versammlungsraum, wir haben
 für alles eine Lösung!

Sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie
 einen Termin!

Kontakt : **Tilo Adjinski**
 (Stellv. Bürgermeister)

Tel: 0171 // 44 11 780



3. GEMEINDEGRILLFEST HOHEN PRITZ

**Am 08.07.2017 von 14:00uhr bis 17:30uhr
 AUF DER DORFWIESE IN KUKUK**

Kaffee & Kuchen
 vom Förderverein
 der Feuerwehr

**Konzert der
 Teterower
 Schalmeyen**

**Gottlieb & Gertrude
 aus der Schwarzer-Oase**

Ab 16uhr - Volleyballturnier der Ortsteile
 Hohen Pritz - Kukuk - Klein Pritz / Dinnles
 & Feuerwehri

In einem kleinen Turnier unter Einwohnern
 der Ortsteile wollen wir den sportlichsten

**Programm der
 Grundschule
 Mestlin**

**für die Kinder:
 Bastelstraße &
 Hüpfburg**

Wir freuen uns auf einen gemütlichen
 Nachmittag mit allen Einwohnern und Gästen.
**Ihr Sozialausschuss der Gemeinde
 Hohen Pritz**



Was ist denn bei den Schafen los?

Das haben wir am Mittwoch, den 31. Mai 2017 bei herrlichem Sonnenschein und etwas Wind erfahren. Herr Diederichs aus Holzendorf holte uns mit seinem Traktor samt Anhänger um 9:00 Uhr vom Kindergarten ab. Wir waren so gespannt und freuten uns riesig auf die Fahrt zum Schafstall nach Groß Görnow. Bewusst erleben wir, wie grün die Felder und Bäume jetzt doch schon sind, dass der Frühling sein schönstes Kleid trägt.

Angekommen im Schafstall begrüßte uns die nette „Schafsmutter“ Frau Richter. Wir bemerkten, wie gern sie ihre Arbeit mit den Schafen hat. Frau Richter erklärte uns, wie die Schafe leben und was sie brauchen. Hautnah durften wir dann feststellen, wie man sich so als Schäfchen im Schafsfell fühlt. Bei den Lämmchen ohne Muttertier verweilten wir. Wir spielten, streichelten und fütterten die Kleinen und waren erstaunt wie kess schon viele Schäfchen sind; sie zogen unsere Schnürsenkel auf, öffneten frech unsere Jacken und begannen an den Haaren zu zupfen.

Später besuchten wir die Muttertiere mit ihren Lämmchen auf der Weide, bevor wir gemütlich zum Spielplatz im Dorfkern von Groß Görnow wanderten. Dort stärkten wir uns und hatten viel Zeit den Spielplatz zu erkunden.

Danach waren wir müde und sehr froh, dass Herr Diederichs uns mit seinem Traktor wieder nach Sternberg fuhr.

Für die interessante und lehrreiche Begleitung möchten wir uns bei Frau Richter und Herrn Diederichs herzlich bedanken.

Die Kinder und Erzieher der Gruppen Rasselbande und Strolche der Kita Sonnenschein in Sternberg



2. Pfingstschießen der Jugend 2017 in Brüel

Bei einer Temperatur um die 15 Grad mit Regenschauern fand zum 2. Mal das Pfingstschießen am 04.06.2017 auf dem Schießplatz in Brüel, Weg zum Roten See statt.

Für die Jugend hatten wir in diesem Jahr eine Überraschung parat. Wir haben uns ein Schießkino (Laserschießen) ausgeliehen. Dieses gehört einem Vereinsmitglied und er hat sich gleich bereit erklärt, mitzumachen.

Am Pfingstschießen haben 3 Jugendliche von der Parchimer Schützengilde 1410 e.V., 2 Jugendliche von der Grabower Schützenzunft 1655 e.V., 1 Jugendlicher von dem Lübzer Schützengilde 1650 e.V.

sowie 5 Jugendliche aus dem Verein der Brüeler Schützengilde 1425 e.V. teilgenommen.

Die Jugend wurde in 3 Gruppen aufgeteilt.

1. Durchgang: Dosen schießen mit Pistole
2. Durchgang: Scheiben abschießen mit Gewehr.

1. Gruppe

- | | | |
|----------|--|-----------------|
| 1. Platz | Sandor Ratz:
Lübzer Schützengilde 1650 e.V. | 3400/470 = 3870 |
| 2. Platz | Marvin Kannacher:
Brüeler Schützengilde 1425 e.V. | 1800/590 = 2390 |
| 3. Platz | Ilka Hahn:
Parchimer Schützengilde 1410 e.V. | 900/390 = 1290 |

2. Gruppe

- | | | |
|----------|---|------------------|
| 1. Platz | Tina Steffens:
Brüeler Schützengilde 1425 e.V. | 1600/1310 = 2910 |
| 2. Platz | Hannes Jolitz:
Brüeler Schützengilde 1425 e.V. | 1700/1190 = 2890 |
| 3. Platz | Bastian Will:
Grabower Schützenzunft 1655 e.V. | 700/1210 = 1910 |
| 4. Platz | Jenny Hahn:
Parchimer Schützengilde 1410 e.V. | 1800/80 = 1880 |

3. Gruppe

- | | | |
|----------|---|------------------|
| 1. Platz | Niclas Vollmann:
Brüeler Schützengilde 1425 e.V. | 3700/1390 = 5090 |
| 2. Platz | Felix Krolop:
Brüeler Schützengilde 1425 e.V. | 1800/1830 = 3630 |
| 3. Platz | Romy Kadymski:
Parchimer Schützengilde 1410 e.V. | 1660/430 = 2030 |
| 4. Platz | David Will:
Grabower Schützenzunft 1655 e.V. | 900/280 = 1180 |

Im Namen aller teilnehmenden Kinder und Jugendlichen möchte ich an dieser Stelle unserem Vorstand Danke sagen. Über Unterstützung in finanzieller oder materieller Hinsicht würden wir uns sehr freuen.

Annett Vollmann



Oben: Felix Krolop, Romy Kadymski, Niclas Vollmann, Sandor Ratz
Mitte: David Will, Marvin Kannacher, Ilka Hahn und Tina Steffens.
Unten: Hannes Jolitz Jenny Hahn und Bastian Will

So ein „Zirkus“ in der Grundschule Sternberg

Vom 10.07. bis 14.07.2017 heißt es in der Grundschule „Alexander Behm“ Sternberg wieder „Manage frei“.

In dieser Zeit findet für alle Schülerinnen und Schüler das zweite gemeinsame Projekt mit dem Zirkus „Bellissimo“ in einem richtigen Zirkuszelt statt. Wie bereits im August 2012 übernehmen die Kinder dann die Manege als Drahtseilartisten, Clowns, Akrobaten oder Jongleure. Von Montag bis Freitag steht neben Mathematik



und Deutsch auch „Zirkuswelt“ auf dem Stundenplan und es wird fleißig für 3 Vorstellungen trainiert.

Am Donnerstag, dem 13.07.2017 sowie am Freitag, dem 14.07.2017 sind alle großen und kleinen Zirkusbegeisterten der Stadt und Umgebung zur Abendveranstaltung in das Zirkuszelt auf dem Sportplatz am Finkenkamp eingeladen. Die Vorstellungen beginnen jeweils um 18:00 Uhr.

Für das leibliche Wohl der Gäste sorgen der Projekt-Circus „Bellissimo“ und die Mitglieder des Schulvereins unterstützt von vielen Eltern der Grundschule.

Brüeler Alten Herren stehen im Viertelfinale



Am Mittwoch, den 10.05.2017 hatten die Brüeler Alten Herren im DFB Kreispokal des Kreisverbandes Schwerin-Nordwestmecklenburg der Ü35 Mannschaften das Team der SG Groß Stieten zu Gast. Vor erneut über 50 Zuschauern begann die Partie rasant. Bereits in der 5. Minute wurde S. Steinke beim seinem Solo im Strafraum unfair von den Beinen geholt und es gab Elfmeter für die Heimmannschaft. Als eigentlich sicherer Schütze schnappte sich M. Grube das Leder. Sein platzierter aber nicht hart genug ausgeführter Schuss konnte vom Gästetorwart pariert werden. Doch da war ja noch S. Kuka, der am schnellsten schaltete und den abprallenden Ball zur frühen Führung ins Netz hämmerte. Mit diesem Einstand strotzten die Einheimischen natürlich vor Selbstbewusstsein. Den Gästen merkte man dagegen die Verunsicherung an.

So waren es auch im Anschluss die Brüeler, die das Tempo hoch hielten und immer wieder gefährlich vor das Tor kamen. In der 16. Minute hätte eigentlich der zweite Treffer fallen müssen, doch der Pfosten half den Gästen nach einer etwas unübersichtlichen Situation im Strafraum. Die Stietener konnten aber nur kurz durchatmen, denn gleich im Anschluss war es M. Geyer, der den Ball erneut eroberte und mit einer tollen Flanke den an diesem Tag bärenstarken S. Kuka bediente. Mit viel Dynamik in Position gelaufen ließ er dem Torwart erneut keine Chance und traf zum 2:0. Es dauerte bis zur 20. Minute bis die Gäste durch einen Freistoß zur ersten Chance kamen. Die Abwehr der Brüeler stand aber sicher und ließ auch bis zur Halbzeitpause nichts mehr anbrennen. Auf der anderen Seite gab es aber durchaus nach Chancen, eine Vorentscheidung herbeizuführen. So ging ein Gästespieler k.o. als er sich in die gefährliche Flanke von C. Kraft warf, zielte M. Grube aus der Distanz knapp vorbei oder trat wiederum M. Grube bei einem Freistoß aus aussichtsreicher Position deutlich zu zaghaft gegen den Ball.

Die zweite Halbzeit begann dann deutlich erfahrener. Viele kleinere Fouls ließen den Spielfluss ins Stocken geraten und der gute Schiedsrichter T. Ries hatte alle Hände voll zu tun. Es gab gelbe Karten auf beiden Seiten. Die Gäste kamen aber über den Kampf zurück ins Spiel und jetzt auch zu eigenen Chancen.

Nach einer Ecke war es D. Marx, der fast auf der Linie stehend retten musste. Der BSV berappelte sich noch einmal und nach einem schönen Spielzug inklusive Direktablage war es erneut S. Kuka der von der rechten Seite abzog. Der Ball klatschte gegen den Pfosten und von dort zurück an den Arm des Torhüters und zur Ecke ins Aus. Auf der Gegenseite war aber auch E. Jedecke im Brüeler Tor jetzt gefragt. Er konnte in der 62. Minute einen Ball aus der Gefahrenzone fausten. Der anschließenden Schuss aus der zweiten Reihe ging am Gehäuse vorbei. Nur eine Minute später war aber auch er machtlos. Die Brüeler verloren das Leder in der Vorwärtsbewegung und die Stietener kamen über rechts und verwandelten zum Anschlusstreffer ins lange Eck.

Das gab natürlich nochmal Auftrieb und die Gäste drängten auf den Ausgleich. Die Chancen häuften sich und eine Minute vor dem Spielende entschied der Unparteiische auf Elfmeter. Eine harte aber vertretbare Entscheidung.

Der Schütze ließ sich diese Chance zum 2:2 nicht entgehen und alles stand wieder auf Anfang.

So mussten beide Mannschaften in die Verlängerung. Es wurde eine Nervenschlacht. Die Emotionen kochten hoch als in der 5. Minute ein elfmeterwürdiges Foul an J. Bredefeld nicht geahndet wurde. Angetrieben von den Fans gewannen die Brüeler wieder die Oberhand und konnten ein Plus an Chancen erarbeiten. Noch blieb es aber beim Unentschieden. In der zweiten Hälfte der Verlängerung zeigte M. Geyer, wie es doch noch in der regulären Spielzeit klappen könnte. Seinen energischen Antritt über die linke Seite konnte kein Gegenspieler folgen, die Flanke erreichte über Umwege D. Marx dessen Schuss aber knapp vorbei ging. Nach 2 Minuten waren zu spielen und die ersten Aktiven dachten wohl schon ans Elfmeterschießen. Da war es der Brüeler Kapitän S. Apel der einen gegnerischen Angriff abfing und sich auf den Weg machte. Nicht richtig attackiert mobilisierte er nochmal alle Kraft und trieb das Leder in die gegnerische Hälfte. Mit viel Übersicht schlug er den Ball zu M. Grube der plötzliche freie Fahrt aufs Tor hatte. Diesmal versenkte der Torjäger den Ball überlegt zum umjubelten Siegtreffer.

Ein toller Erfolg für das Brüeler Team gegen einen starken Gegner. Doch die nächste Hürde ist nochmal höher. Die Auslosung bescherte dem BSV nämlich den Titelverteidiger Anker Wismar. Für die Zuschauer sicherlich ein Leckerbissen am 21.06.2017 um 18.00 Uhr auf dem Brüeler Sportplatz.

Im Brüeler SV Kader unter Trainer E. Käker standen: E. Jedecke, C. Kraft, S. Apel, M. Geyer, T. Reinsch, M. Prüter, S. Steinke, S. Pöhle, D. Marx, S. Kuka, M. Grube, J. Bredefeld, R. Toparkus und J. Grunwald

„Mecklenburger Alphörner“, auch im Ausland immer interessanter?



Witzin: Bereits vor einem Jahr meldete sich ein Russisches Politmagazin mit einer Anfrage zum historischen „Mecklenburger Alphorn“ und bat um Veröffentlichungsrechte im St. Petersburger Stadtmagazin. Dem stand nichts im Wege. Zeigt es doch, dass gerade die kulturhistorische Seite des „Mecklenburger Alphorns“ auch auf das Interesse osteuropäischer Länder gestoßen ist. Kulturhistoriker aus Polen, Lettland, Litauen, Estland, Russland und der Ukraine zeigen Interesse an der Aufarbeitung der Geschichte des Nordischen Alphorns. In Mecklenburg-Vorpommern kann seit jüngster Zeit nachgewiesen werden, dass sich das Gebiet um Parchim, mit dem über eintausend Jahre alten Handelsplatz, dem Loddigsee am alten Eldebogen bei Parchim, historisch gesehen, zu einem Drehkreuz auch hinsichtlich der Verbreitung des heute bekannten Alphorns von Nord kommend, nach Süd, West und Ost vollzogen hat. Somit ist zu verstehen, dass mehr und mehr Musikhistoriker der angrenzenden Länder wissen möchten, woher das bzw. ihr Alphorn, geschichtlich gesehen, herkommt.

Auf einer Veranstaltung in Kambis bei Bollewick trafen sich jüngst Vertreter des Behindertenverbandes der Ukraine u.a. auch mit den Bläsern der „Mecklenburger Alphörner“, also der Witziner Gruppe. Verblüffend war das große Interesse der mitgereisten ukrainischen Künstlerdelegation zum „Mecklenburger Alphorn“ und seiner Geschichte. Dabei war zu erfahren, dass es in der Ukraine eine regelrechte Alphornszene gibt, ähnlich wie auch im heutigen Masuren, in Bulgarien, Rumänien usw ...

Im Ergebnis dieses erlebnisreichen Zusammentreffens in der Kunstscheune von Kambis wurden für das Jahr 2018 gegenseitige Austauschmöglichkeiten zum historischen Alphorn in Erwägung gezogen. Sollte dieser angestrebte Kulturaustausch in Sachen „Alphorn im Norden“ stattfinden, müsste die zweite Ausgabe des Buches „Das Mecklenburger Alphorn“ um einige historische Anmerkungen erneut erweitert werden. Bisherige Erkenntnisdaten zur Erforschung des „Mecklenburger Alphorns“, endeten bisher an der östlichen Grenze Masurens.

Im heutigen Mecklenburg-Vorpommern hat der Stavenhagener Eremit und Hirte Adam-Friedrich Kliefoth das erste Alphorn gebaut und zum Klingen gebracht, der Schriftsteller Fritz Reuter hat diesen Moment von 1820 als Erlebnis in seinen dichterischen Werken vermerkt und verewigt.

Diese Ergebnisse könnten dem Ziel dienen, das „Mecklenburger Alphorn“ als immaterielles Landeskulturgut eintragen zu lassen, ein weiteres Stück näher zu kommen.

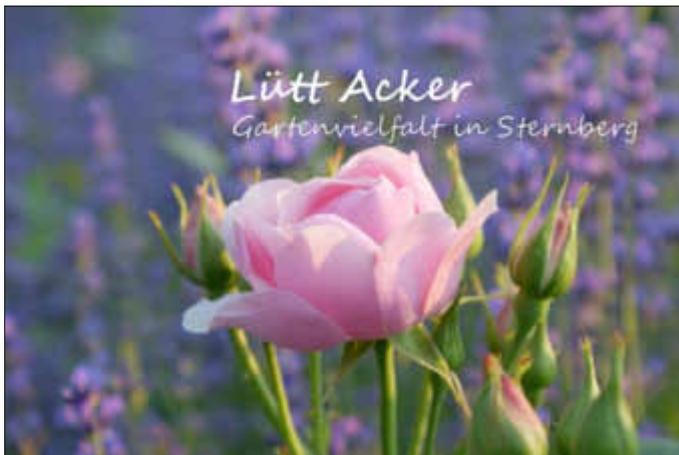
Baldur Beyer



Am Ende des Vortrages der „Mecklenburger Alphörner“ bemächtigten sich die Mitglieder des Folkloreensembles aus dem Bezirk Poldava (Ukraine) der Alphörner und probierten selber, darauf Töne zu erzeugen.

Unter www.alphorn-mv.de, erhalten Sie Einblicke in Geschichte, Bau und Spiel der „Mecklenburger Alphörner“.

Tag der offenen Gartentür in Sternberg



23./24.06.17 - Tag der offenen Gartentür

Ort: Lütt Acker, Sternberg, Promenadenweg

Zeit: Samstag, 24.06./Sonntag 25.06.2017 - 10:00 bis 16:00 Uhr

Veranst.: Dialog + Action Sternberg e.V.

Eintritt: frei

Natur im Garten Mecklenburg-Vorpommern“ lädt am letzten Juni-Wochenende 2017 interessierte Gartenfreunde in ausgezeichnete Naturgärten ein.

Im Juni findet alljährlich der Internationale „Natur im Garten“-Tag statt, an dem die Aktion „Natur im Garten“ in ganz Europa auf ökologische Gartenbewirtschaftung aufmerksam macht.

In Mecklenburg-Vorpommern öffnen am 24. und 25. Juni 2017 anlässlich dieses internationalen „Natur im Garten“ - Tages ausgezeichnete Naturgärten ihre Gartentür.

Es laden sehr unterschiedliche Gärten ein, die als große Gemeinsamkeit die naturnahe und vielfältige Gestaltung besitzen und alle ökologisch nach den Kriterien der Aktion „Natur im Garten“ gepflegt werden.

An zwei Tagen können Sie ausgezeichnete Naturgärten Bestaunen und Entdecken, mit gleichgesinnten Gärtnern und Besuchern die naturnahe Gartengestaltung und die ökologische Gartenarbeit bewundern, Fachgespräche führen, neue Ideen sammeln oder einfach die Natur genießen.

Vor Ort in den Gärten steht Ihnen darüber hinaus umfangreiches kostenloses Informationsmaterial zum naturnahen Gärtnern zur Verfügung.

Überzeugen Sie sich selbst beim Tag der offenen Gartentür im Rahmen des internationalen „Natur im Garten“-Tages (Quelle: Natur im Garten)

Lütt Acker als ausgezeichnete Naturgarten mit der „Natur im Garten“ - Plakette lädt zum Tag der offenen Gartentür ein.

Auf 7.000 m² in Lütt Acker sind Blütenvielfalt + Bienenvielfalt eine wunderbare Symbiose eingegangen und versinnbildlichen so „Natur im Garten“ auf besondere Weise.

Die bereits vorhandene „Gartenvielfalt“ wurde durch „Lütt Acker summt - Bienenvielfalt in Sternberg“ auf 9 Gartenbereichen erweitert. Hier finden Honigbienen und Wildbienen Unterkünfte und Nahrungsangebote. Sie danken es mit hoher Bestäubungsleistung und leckerem Honig.

Zum „Tag der offenen Gartentür“ findet am **Samstag** gleichzeitig der 3. Tag der offenen Imkerei statt, so dass Besucher gleichzeitig auch von diesen Angeboten Gebrauch machen können und so Einblicke in die Welt der Bienen erhalten.

JULI

01




7. Drachenboot-Sommerfest 2017

Sternberger See, Badeanstalt

Beginn 10.00 Uhr

STERNBERGER-PASTINETTEN.DE

Danke für das Kinderfest zum Kindertag 2017

Am 01.06.2017 fand unser diesjähriges Kinderfest statt. Die Mitglieder des Bildungs- und Sozialausschusses sind sich darüber einig, dass dieses Fest nur Dank des ideenreichen und zuverlässigen Engagements der Vereine, Einrichtungen und Sponsoren unserer Stadt in dieser Qualität möglich war.

Die Kinder unserer Grundschule, der Förderschule und der KITA „Sonnenschein“ konnten so am Umzug durch die Stadt teilnehmen und abwechslungsreiche Stunden auf dem Sportplatz erleben.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen, die dieses Fest mitgestaltet oder unterstützt haben, recht herzlich bedanken.

Unser Dank gilt u. a. der Feuerwehr, der Polizei, der Rettungswache, den Einrichtungen Kita „Sonnenschein“, Hort Sternberg und den Schülern der 9. Klasse der KGS Sternberg, dem Fußballverein, Herrn Prütz, dem Motorsportclub, dem Schützenverein, dem Seglerverein, dem Forstmobil, Herrn Krause mit seinem Verkehrsgarten, Dialog & Action, dem DFB, dem Heimatverein, dem Schützenverein, dem Verein „Sternberg und mehr“, der Küche und dem Ortsverband des DRK, Clown Bandi und dem Bauhof. Ohne diese Helfer und Unterstützer wäre



ein solches Fest nicht zu realisieren. Auch den zahlreichen Sponsoren, u. a. der Fa. Blumenthal, Fa. ecoMotion, der Stern Apotheke, dem Tabakladen Inh. J. Strack-Dziekan, dem Kaufhaus Möller, dem Kamelhof Sternberger Burg, der Fa. Bürotrend, dem Hobbyshop Inh. Birgit Ahrens, Sport Nebe, der Sparkasse, der VR-Bank und den Eltern danken wir für die überreichten Sach- und Geldspenden.

Was ist los in Witzin



Der Heimatverein Sternberg informiert



- Die Arbeitsgruppen „Klönssnack“ und „Kochen“ befinden sich in der Sommerpause.
- Die „Sternberger Dankinnings“ üben bis zum Schuljahresende zu folgenden Terminen
12. Juni, 26. Juni, 3. Juli und am 17. Juli Abschluss des Tanzjahres mit Eis essen.
Auftritt der „Sternberger Dankinnings“ am 21. Juni im Seniorenheim

- Die Bowlinggruppe des Vereins trifft sich wie gewohnt am dritten Freitag des Monats im „Augustiner“
Herzlich einladen möchte ich alle Mitglieder und Freunde des Vereins sowie Einwohner und Gäste unserer Stadt zum „Mecklenburgabend“ auf dem Museumshof am 5. August um 19:00 Uhr aus Anlass des Heimatfestes.

Im Namen des Vorstands
Anke Bittermann

Die Rheumaliga/AG Brüel informiert



Kindertag 1.06.2017



Die Rheumaliga/AG Brüel hat auf Anfrage sehr gerne die Grundschule und KITA mit einer Bastelstraße unterstützt. Die „Tee-Ausgabe“ haben wir gleich noch mit übernommen.

OB Blumenstecker, Button oder Sonnenschirme, alles war sehr begehrt. Die Kinder der Grundschule haben selbstständig fleißig gebastelt.

Für die Jüngeren aus der KITA war es nicht ganz so einfach. Da waren aber einige Mitglieder der AG da und haben geholfen. Es war ein schöner Vormittag und der „Wettergott“ war auch auf unserer Seite. Danke an die Mitglieder die vor Ort waren.

Vorstand der Rheumaliga

Stadtfest 3.06.2016

Am Samstag hat die Rheumaliga/AG Brüel sich aktiv am Brüeler Stadtfest beteiligt.



Hier standen für die Mitglieder die Kinder der KITA Brüel im Vordergrund.

Eine Tombola mit gesponserten Preisen, die durch die Erzieher und Eltern der Einrichtung organisiert wurden, betreuten wir. Nach nur 1,5 Stunden waren alle Lose verkauft.

Marlies Schulz, Leiterin der AG, konnte stolz 226 Euro Reingewinn der KITA-Leiterin übergeben. Beide Seiten haben sich sehr dazu gefreut.

Vorstand der Rheumaliga**+++++Termine +++++**

In den Monaten Juni, Juli und August nur nach Absprache am Donnerstag besetzt.

Alles, was in den Monaten durchgeführt wird, bitte im Amtsblatt lesen oder telefonisch bei M. Schulz erfragen.

Sommerfest ist am 21.07.2017

- Anmeldungen ab sofort in den WWgruppen oder Marlies Schulz persönlich
- Unkostenbeitrag: Mitglieder 8,50 €, Nichtmitglieder 10,00 €
- weitere Informationen im Amtsblatt Juli

Das war das Brüeler Stadtfest

Dass auch das Stadtfest 2017 wieder zu einem Highlight im kulturellen Leben der Stadt Brüel werden konnte, haben wir nicht zuletzt der tollen Generationswette zu verdanken.

Aufgerufen waren alle Familien, die bereit waren, am Veranstaltungstag ein Foto mit Familienmitgliedern aus 3 bzw. 4 Generationen machen zu lassen.

Ein herzliches Dankeschön an die Muttis des Kita-Elternrates für diese tolle Wettidee.

Sehr viele Familien haben sich angesprochen gefühlt und haben sich in unseren Bilderrahmen gestellt.

Bedanken möchten wir uns natürlich auch bei unserer diesjährigen Wettpatin, der Bundestagsabgeordneten Karin Strenz, die mit ihrem Wetteinsatz bereit war, gegen die Brüeler anzutreten. Natürlich konnte die Stadtwette gewonnen werden. Der Gewinn kam in diesem Jahr zu gleichen Teilen der Kindertagesstätte „Kinderparadies“ und dem Mehrgenerationenhaus bzw. dem Verein „Haltestelle“ zugute.

Unser größter Dank geht aber wie jedes Jahr an unsere Sponsoren, die mit großen und kleinen Summen, mit Sachspenden oder ihrer Zeit dafür sorgten, die Unkosten für dieses Fest zu tragen.

Es gab wieder eine tolle Präsentation, die auf einem Bildschirm im Festzelt in einer Endlosschleife abgespielt wurde und alle Sponsoren und Teilnehmer zeigte.

Nun ist das Fest vorbei - erste Auswertungen sind erfolgt und gedanklich ist der eine oder andere von uns schon wieder im nächsten Jahr - beim Stadtfest 2018.

Und so suchen wir tatsächlich schon heute wieder nach neuen Ideen und Anregungen.

Ihr Soko Stadtfestteam - Heike Wiechmann**Es ist was los im Sternberger Seenland****Juni & Juli 2017****Sonnabend, 17.06.2017**

17:00 Uhr

Ruchow • Dorfkirche

Musik in alten Mauern

Barockmusik auf den historischen Orgeln mit Trompete

Sonntag, 18.06.2017

12:00 - 17:00 Uhr

Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel

Kinder- und Familienfest

Festspiele Mecklenburg- Vorpommern

Tickethotline: Festspiele M-V • Tel.: 0385 5918585

Montag, 19.06.2017

10:00 Uhr

Sternberg • Markt

Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Dienstag, 20.06.2016

10:00 Uhr

Sternberg • Seenfischerei Seestr.13

„Jetzt fahrn wir übern See“

10:00 Uhr - ab Sternberg; 11:00 Uhr - ab Groß Raden

14:00 Uhr - ab Sternberg; 15:00 Uhr - ab Groß Raden

Mittwoch, 21.06.2017

21:30 Uhr

Sternberg • Stadtkirche (Hauptportal)

Rundgang durch das abendliche Sternberg

erleben Sie das besondere Flair Sternbergs in den Abendstunden

Freitag, 23.06.2017

11:00 Uhr

Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus

Kirchenführung

Sonnabend, 24.06.2017

10:00 - 16:00 Uhr

Sternberg • Lütt Acker

Seepromenade

Tag der offenen Gartentür/Tag der offenen Imkerei

15:00 - 23:00 Uhr**Kobrow • Kaarz • Weitendorf • Häven**

Mitsommerremise der Guts- und Herrenhäuser aus dem Sternberger Seenland sind beteiligt:

- Kutschenmuseum Kobrow • Schloss und Park Kaarz
- Gutshaus Weitendorf • Gut Häven (bei Langen-Jarchow)

Das Programmheft mit allen Schlössern, Guts- und Herrenhäusern ist in der Sternberger Touristinfo erhältlich!

19:00 Uhr**19406 Gägelow bei Sternberg • Dorfkirche**

Musik in alten Mauern

„Damascus-Berlin“ - Maria Wiesmaier, Cello und Nabil Hilaneh, Oud (arabische Laute) spielen europäische und arabische Werke von Bach, Marais, Makam Al Shaouk, u. a.

Eintritt 12 € für den Erhalt der Kirche

Sonntag, 25.06.2017**10:00 - 16:00 Uhr****Sternberg • Lütt Acker**

Seepromenade

Tag der offenen Gartentür

10:00 - 17:00 Uhr**Kobrow • Kaarz • Weitendorf • Häven**

Mitsommerremise der Guts- und Herrenhäuser aus dem Sternberger Seenland sind beteiligt:

- Kutschenmuseum Kobrow • Schloss und Park Kaarz
- Gutshaus Weitendorf • Gut Häven (bei Langen-Jarchow)

Das Programmheft mit allen Schlössern, Guts- und Herrenhäusern ist

in der Sternberger Touristinfo erhältlich!

10:00 Uhr**Vorbeck • Gut Vorbeck & WINSTON Golf**

Sommerfest auf Gut Vorbeck und WINSTON Golf

Montag, 26.06.2017**10:00 Uhr****Sternberg • Markt**

Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Dienstag, 27.06.2016**10:00 Uhr****Sternberg • Seenfischerei Seestr.13**

„Jetzt fahrn wir übern See“

10:00 Uhr - ab Sternberg; 11:00 Uhr - ab Groß Raden

14:00 Uhr - ab Sternberg; 15:00 Uhr - ab Groß Raden

Mittwoch, 28.06.2017**19:00 Uhr****Groß Raden • Archäologisches Museum (Slawenburg)**

Sommerworkshop für Erwachsene

Filzen - Töpfern - Flechten - Speckstein schleifen und vieles mehr

Anmeldung: 03847 2252

19:30 Uhr**Sternberg • Stadtkirche St. Maria & St. Nikolaus**

Klangspuren - 500 Jahre Reformation - Martin Luther in Leipzig die Vokalensembles amarcord und Calmus, beide gegründet von ehemaligen Thomanern, gestalten ein Programm zur „Leipziger Disputation“, dem Streitgespräch zwischen Martin Luther und den Vertretern des Papstes.

Tickethotline: Festspiele M-V • Tel.: 0385 5918585

Freitag, 30.06.2017**11:00 Uhr****Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus**

Kirchenführung

19:00 Uhr**Dabel • Festplatz am Holzendorfer See**

Dabeler Dorffestspiele

Sonabend, 01.07.2017**08:00 - 16:00 Uhr****Dabel • Feriendorf Storchennest Lindenstr. 13 a**

Familienfest

Trödelmarkt • DDR-Museum • Speis und Trank • buntes Marktreiben

ab 10:00 Uhr**Dabel • Festplatz am Holzendorfer See**

Dabeler Dorffestspiele

Kinderprogramm • Unterhaltung NON STOP • Essen & Trinken ab 20:00 Uhr • großer Tanzabend

ab 10:00 Uhr**Sternberg • Strandbad am Sternberger See**

7. Drachenboot Sommerfest der Sternberger Pastinetten

Sonntag, 02.07.2017**08:00 - 16:00 Uhr****Dabel • Feriendorf Storchennest Lindenstr. 13 a**

Familienfest

Trödelmarkt • DDR-Museum • Speis und Trank • buntes Marktreiben

ab 10:00 Uhr**Dabel • Festplatz am Holzendorfer See**

Dabeler Dorffestspiele

Frühschoppen • Unterhaltung NON STOP

13:00 Uhr**Häven bei Brüel • Gut Häven**

Barockpferdetag

Öffentliches Training mit Friesen, Spaniern, Lusitanos, Lippizanern, die klassisch-barock ausgebildet werden

16:00 Uhr**Sternberg • katholische Kirche „St. Pius X.“**

Musikalische Andacht mit dem Blockflötenensemble „Blockflöten-KONSORT“ aus Rostock.

Es erklingt Blockflötenmusik aus verschiedenen Jahrhunderten.

Montag, 03.07.2017**10:00 Uhr****Sternberg • Markt**

Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Dienstag, 04.07.2016**10:00 Uhr****Sternberg • Seenfischerei Seestr.13**

„Jetzt fahrn wir übern See“

10:00 Uhr - ab Sternberg; 11:00 Uhr - ab Groß Raden

14:00 Uhr - ab Sternberg; 15:00 Uhr - ab Groß Raden

Mittwoch, 05.07.2017**21:30 Uhr****Sternberg • Stadtkirche (Hauptportal)**

Rundgang durch das abendliche Sternberg erleben Sie das besondere Flair Sternbergs in den Abendstunden

Freitag, 07.07.2017**11:00 Uhr****Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus**

Kirchenführung

Montag, 10.07.2017**10:00 Uhr****Sternberg • Markt**

Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Dienstag, 11.07.2016**10:00 Uhr****Sternberg • Seenfischerei Seestr.13**

„Jetzt fahrn wir übern See“

10:00 Uhr - ab Sternberg; 11:00 Uhr - ab Groß Raden

14:00 Uhr - ab Sternberg; 15:00 Uhr - ab Groß Raden

Mittwoch, 12.07.2017**19:30 Uhr****Groß Raden • Archäologisches Museum (Slawenburg)**

Abendführung in der Slawenburg mit Ausklang am Lagerfeuer

Donnerstag, 13.07.2017**19:30 Uhr****Groß Raden • Dorfkirche**

Konzert mit den Wolga Kosaken „An den Ufern der Wolga“

Mächtige Stimmen aus dem alten Rußland

Kartenvorverkauf: Touristinfo Sternberg • Tel.: 03847 444535

Freitag, 14.07.2017**11:00 Uhr****Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus**
Kirchenführung**Vorbeck • WINSTON Golf****WINSTONGolf senior Open 2017**

Nach einer gelungenen Premiere in 2016 werden die WINSTONGolf Senior Open vom 14. bis 16. Juli 2017 erneut auf dem mehrfach prämierten WINSTONlinks Course ausgetragen

19:00 Uhr**Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus**

Orgel Konzert

bekannte Orgelwerke von Georg Friedrich Händel, Johann Sebastian Bach,

Wolfgang Amadeus Mozart und Antonin Dvorák

es spielen: Iris und Carsten Lenz

- mit einer Video Übertragung von der Orgel in den Kirchenraum -

Sonnabend, 15.07.2017**Vorbeck • WINSTON Golf****WINSTONGolf senior Open 2017**

Nach einer gelungenen Premiere in 2016 werden die WINSTONGolf Senior Open vom 14. bis 16. Juli 2017 erneut auf dem mehrfach prämierten WINSTONlinks Course ausgetragen

08:00 - 16:00 Uhr**Dabel • Feriendorf Storchennest Lindenstr. 13a**

Familienfest

Trödelmarkt • DDR-Museum • Speis und Trank • buntes Markttreiben

09:00 Uhr**Sternberg • Markt und Schießplatz**

Schützenfest der Sternberger Schützengilde

09:00 Uhr • Eröffnung auf dem Markt anschl. Festumzug zum Schießplatz

Schießwettbewerbe auf dem Schießplatz Brüeler Chaussee

10:00 Uhr**Sternberg • Strandbad am Sternberger See • Sternberger See**

Internationale Deutsche Meisterschaft der IXYLON-Klasse

Sonntag, 16.07.2017**Vorbeck • WINSTON Golf****WINSTONGolf senior Open 2017**

Nach einer gelungenen Premiere in 2016 werden die WINSTONGolf Senior Open vom 14. bis 16. Juli 2017 erneut auf dem mehrfach prämierten WINSTONlinks Course ausgetragen

08:00 - 16:00 Uhr**Dabel • Feriendorf Storchennest Lindenstr. 13 a**

Familienfest

Trödelmarkt • DDR-Museum • Speis und Trank • buntes Markttreiben

09:00 Uhr**Schwerin • Zoo Schwerin**

Familienfest

10:00 Uhr**Sternberg • Strandbad am Sternberger See • Sternberger See**

Internationale Deutsche Meisterschaft der IXYLON-Klasse

Montag, 17.07.2017**10:00 Uhr****Sternberg • Markt**

Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

10:00 Uhr**Sternberg • Strandbad am Sternberger See • Sternberger See**

Internationale Deutsche Meisterschaft der IXYLON-Klasse

- Änderungen vorbehalten -**Stadtführungen und Kirchenführungen in Sternberg**

Führungen für Gruppen können in der Sternberger Touristinfo vereinbart werden - Tel.: 03847 444535

Immer am Montag findet in Sternberg eine Stadtführung statt. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr am Springbrunnen auf dem Sternberger Markt.

Ein besonderer Rundgang durch die Sternberger Innenstadt findet immer 14-täglich jeweils am Mittwoch statt.

Erleben Sie das einmalige Flair Sternbergs in den Abendstunden bei einem Rundgang durch die wunderschön restaurierte Altstadt. Die jeweiligen Anfangszeiten entnehmen Sie bitte den Veranstaltungshinweisen bzw. den Aushängen.

Kirchenführungen finden jeweils am Freitag um 11:00 Uhr statt.

- Änderungen vorbehalten -**Ausstellungen:****Galerie Erbguth**

Lindenstr. 7

19406 Dabel

Telefon: 038485 20138 (bitte vorher anmelden)

Mecklenburger Kunstgalerie Dabel**Kunstaussstellung****Am Mattenstieg, 19406 Dabel****Öffnungszeiten:****Montag - Freitag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr****Sonnabend 09:00 - 13:00 Uhr****Sonderausstellung: „Kunst ist ein Stück Lebensqualität“****Sternberg, Rathausaal****Am Markt 1, 19406 Sternberg****„25 Jahre kommunale Selbstverwaltung“****„25 Jahre Stadtsanierung in Sternberg“****Öffnungszeiten:****Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten**

**Warin Naturparkzentrum „Sternberger Seenland“
Am Markt, 19417 Warin**

Öffnungszeiten:
Montag - Sonnabend 10:00 - 17:00 Uhr
„Die Arten 2017“

Naturparkausstellung



**Rothen, Rothener Mühle
Werkstattgalerie
Kastanienallee, 19406 Rothen
01. Mai bis 03. September
22. Sommerausstellung
Kunst- und Kunsthandwerk**

Öffnungszeiten:
Freitag bis Sonntag 12:00 - 18:00 Uhr



**Rothen, Rothener Hof e. V.
Kastanienallee, 19406 Rothen
Biennale of Art Craft 2017**

Öffnungszeiten:
06.06. - 03.07.2017
14:00 - 18:00 Uhr



**Geführte Wanderungen
im Naturpark Sternberger Seenland**



Sonnabend, 17.06.2017

10:00 - 13:00 Uhr
**Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den
Binnensalzwiesen bei Sülten**

Treffpunkt: 19412 Brüel • Parkplatz am Roten See (Weg zum Roten See)

Dienstag, 20.06.2017

10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor

Treffpunkt: 19065 Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

Donnerstag, 22.06.2017

10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor

Treffpunkt: 19065 Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 14:00 Uhr

Mit dem Naturparkranger durch das Radebachtal

• Wanderung auf den Spuren der Biber

Treffpunkt: 19412 Blankenberg bei Brüel • Parkplatz am Bahnhof

10:00 - 14:00 Uhr

Radwanderung „Durch die Sternberger Glaziallandschaft“

Treffpunkt: 19406 Sternberg • Rezeption Campingplatz Maikamp

Montag, 26.06.2017

10:00 - 13:00 Uhr

Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung in das Klaasbachtal

Treffpunkt: 23966 Neukloster • Jugendscheune

Dienstag, 27.06.2017

10:00 - 13:00 Uhr

Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor

Treffpunkt: 19065 Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 14:00 Uhr

Vielfalt der Natur • Mit dem Naturparkranger durch das mittlere Warnowtal

Treffpunkt: 19412 Kaarz • Parkplatz am Schloss

Mittwoch, 28.06.2017

10:00 - 13:00 Uhr

Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den Oberen Seen bei Sternberg

Treffpunkt: 19406 Sternberg • Rezeption Campingplatz • Mauikamp

Donnerstag, 29.06.2017

10:00 - 13:00 Uhr

Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor

Treffpunkt: 19065 Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 13:00 Uhr

Das malerische Warnowdurchbruchstal • geführte Radwanderung durch das Sternberger Seenland

Treffpunkt: 19406 Sternberg • Rezeption Campingplatz • Maikamp

Sonntag, 02.07.2017

17:00 - 19:00 Uhr

Sommersitz und steiles Ufer • Wanderung am Schweriner See

Treffpunkt: 19065 Raben-Steinfeld • Parkplatz am „Planet“ tel. Anmeldung bis 30.06.2017: Tel.: 0172 8912512

Montag, 03.07.2017

10:00 - 13:00 Uhr

Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung in die Binnensalzwiesen bei Sülten

Treffpunkt: 19412 Brüel • Parkplatz am Roten See

Dienstag, 04.07.2017

10:00 - 13:00 Uhr

Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor

Treffpunkt: 19065 Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 13:00 Uhr**Siedlungsgeschichte und Entstehung einer Naturlandschaft**

Mit dem Naturparkranger unterwegs auf dem Waldlehrpfad in Schlowe

Treffpunkt: 19406 Schlowe • Parkplatz

Mittwoch, 05.07.2017**10:00 - 13:00 Uhr****Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung im Warnowdurchbruchstal**

Treffpunkt: 19406 Groß Görnow b. Sternberg • Parkplatz am Warnowtal

Donnerstag, 06.07.2017**10:00 - 13:00 Uhr****Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor**

Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 13:00 Uhr**Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den Oberen Seen bei Sternberg**

Treffpunkt: 19406 Sternberg • Rezeption Campingplatz • Maikamp

Montag, 10.07.2017**10:00 - 13:00 Uhr****Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung in das Klaasbachtal**

Treffpunkt: 23966 Neukloster • Jugendscheune

Dienstag, 11.07.2017**10:00 - 13:00 Uhr****Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor**

Treffpunkt: 19065 Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

Mittwoch, 12.07.2017**10:00 - 13:00 Uhr****Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den Oberen Seen bei Sternberg**

Treffpunkt: 19406 Sternberg • Rezeption Campingplatz • Maikamp

Donnerstag, 13.07.2017**10:00 - 13:00 Uhr****Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor**

Treffpunkt: 19065 Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 14:00 Uhr**Auf dem Rundweg durch das Radebachtal und auf den Spuren der Biber**

geführte Wanderung mit dem Naturparkranger

Treffpunkt: 19412 Blankenberg • Parkplatz am Bahnhof

10:00 - 13:00 Uhr**Das malerische Warnowdurchbruchstal • geführte Radwanderung durch das Sternberger Seenland**

Treffpunkt: 19406 Sternberg • Rezeption Campingplatz • Maikamp

Sonabend, 15.07.2017**10:00 - 15:00 Uhr****Standhafte Riesen • Kultur und Architektur im Sternberger Seenland**

geführte Radwanderung

Treffpunkt: 19412 Brüel, Marktplatz

bitte anmelden: 0173 6485270

10:00 - 14:00 Uhr**Hohlwege zur Warnow • Wanderung im Warnowtal**

Treffpunkt: 19065 Kritzow b. Langen Brütz, Bushaltestelle

Anmeldung bis 13.07.17 • Tel.: 0172 8912512

Sonntag, 16.07.2017**10:00 - 15:00 Uhr****Seele baumeln lassen • Wanderung auf dem Kirchsteig**

Treffpunkt: 19065 Kritzow b. Langen Brütz, Bushaltestelle

Anmeldung bis 14.07.17 • Tel.: 0172 8912512

Montag, 17.07.2017**10:00 - 13:00 Uhr****Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung in die Binnensalzwiesen bei Sülten**

Treffpunkt: 19412 Brüel • Parkplatz am Roten See

Stadtführungen und Kirchenführungen in Sternberg

Führungen für Gruppen können in der Sternberger Touristinfo vereinbart werden- Tel.: 03847 444535

In Sternberg findet jeweils am Montag eine Stadtführung statt. Treffpunkt ist jeweils am Montag um 10:00 Uhr am Springbrunnen auf dem Sternberger Markt.

Kirchenführungen finden jeweils am Freitag um 11:00 Uhr statt.

Ein besonderer Rundgang durch die Sternberger Innenstadt findet ab 10. Mai immer 14-täglich jeweils am Mittwoch statt.

Erleben Sie das einmalige Flair Sternbergs in den Abendstunden bei einem Rundgang durch die wunderschön restaurierte Altstadt. Die jeweiligen Anfangszeiten entnehmen Sie bitte den Veranstaltungshinweisen bzw. den Aushängen.

Wanderungen mit Hund**Montag, 19.06., 26.06., 03.07., 10.07., 17.07.2017****18:00 Uhr****Hundewanderung mit Frau Westhoff um den Luckower See**

Treffpunkt: Sternberg • Parkplatz Halbinsel Luckower See (Maikamp)

19.06., 26.06., 03.07., 10.07., 17.07.2017**18:00 Uhr (Sommerzeit)****kleine Hundewanderung mit Helga Kastirke**

Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund

Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest

Anmeldung: Telefon: 0152 34139414

Mittwoch, 21.06., 28.06., 05.07., 12.07., 19.07.2017**10:00 Uhr****große Hundewanderung**

Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund

Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest

Anmeldung: Telefon: 0152 34139414

18:00 Uhr**kleine Hundewanderung**

Treffpunkt: Sternberg • Campingplatz

Donnerstag, 22.06., 29.06., 06.07., 13.07., 20.07.2017**18:00 Uhr (Sommerzeit)****kleine Hundewanderung mit Helga Kastirke**

Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund

Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest

Anmeldung: Telefon: 0152 34139414

Orgel-Feuerwerk**am 14. Juli in der Sternberger Kirche****Bekannte Melodien****Ein Orgel-Feuerwerk mit 4 Händen und 4 Füßen****am Freitag, dem 14. Juli 2017 um 19:30 Uhr****in der Stadtkirche Sternberg mit Übertragung der Orgel-Spielanlage auf eine Leinwand**

„Bekannte Melodien - ein Orgel-Feuerwerk mit 4 Händen und 4 Füßen“. Unter diesem Motto findet am Freitag, dem 14. Juli um 19:30 Uhr ein außergewöhnliches Orgel-Konzert-Erlebnis in der Stadtkirche Sternberg statt. An diesem Abend ist die bedeutende Walcker-Orgel (erbaut 1895)



erstmal in einem vierhändigen Konzert mit gleichzeitiger Übertragung der Orgel-Spielanlage auf eine große Leinwand zu sehen und zu hören.

Auf dem Programm stehen bekannte Melodien und Kompositionen von Händel: Halleluja, Bach: Air, Mozart: Türkischer Marsch, Strauss: Donau-Walzer, Schumann: „Wilder Reiter“ und „Fröhlicher Landmann“, Joplin: Ragtime „The Entertainer“, Pédalier: „Bruder-Jakob-Miniaturen“ für Orgelpedal mit 4 Füßen, Lenz: Variationen über „Freude, schöner Götterfunken“.

Die Organisten sind das Orgel-Duo Iris und Carsten Lenz. Die beiden Virtuosen gelten zurzeit als eines der führenden Orgel-Duos in Europa. Sie sind Organisten an der großen und bedeutenden Skinner-Organ in Ingelheim am Rhein. Bisher haben sie zahlreiche Konzerte in vielen Ländern Europas, in Russland und in den USA gespielt, rund 25 CD-Einspielungen und 3 Video-DVDs vorgelegt sowie bei Radio- und TV-Produktionen mitgewirkt.

Konzerte mit dem Orgel-Duo Lenz haben einige Spezialitäten. Einmal gibt es eine für alle Altersgruppen geeignete und kurzweilige Programmgestaltung mit jeweils angenehm zu hörenden und auch humorvollen Kompositionen. Weiterhin wird die Orgel-Spielanlage per Video auf eine große Leinwand im Kirchenraum übertragen, so dass die Konzertbesucher von allen Plätzen der Kirche den Organisten live beim Spielen auf die Finger und die Füße schauen können. Das Programm wird zusätzlich noch humorvoll moderiert und es gibt für die Besucher immer noch einige Überraschungen im Konzert.

Die Organisten ergänzen: „Vor vielen Jahren haben wir eine CD von der Orgel in Sternberg bekommen. Diese Orgel ist eine besondere Rarität. Die Orgelbaufirma Walcker war um 1900 eine der weltweit führenden Orgelbaufirmen, die auch große Orgeln nach Übersee exportiert hat. Man hat damals zahlreiche Klangliche Neuerungen in den Orgelbau eingebracht, die auch in der Orgel von Sternberg erhalten sind. Mit ihrem romantischen Klangbild eignet sie sich ideal für unser Konzertprogramm. Wir freuen uns sehr, den Besuchern dieses faszinierende Instrument mit bekannten Melodien präsentieren zu können. Ca. 10 Minuten vor Konzertbeginn machen wir als kleines Vorprogramm noch eine kurze Orgel-Vorführung.“

Der Eintritt ist frei (Kollekte erbeten). Dauer: ca. 1 Stunde. Infos zu den Ausführenden erhalten Sie unter: www.lenz-musik.de.

Die Original WOLGA KOSAKEN zu Gast in Groß Raden

An den Ufern der Wolga, unter diesem Motto steht ein festliches Konzert mit dem Ensemble der Wolga Kosaken am
Donnerstag, 13. Juli 2017 um 19:30 Uhr
in der Dorfkirche Groß Raden

Mit grandioser Stimmgewalt, tiefschwarzen Bässen und klaren Tenören sowie Virtuose Instrumental Solisten, präsentieren die Wolga Kosaken ein ausgewähltes Programm aus dem Reichen Schatz russischer Lieder.

Flüchtlinge, die dem Schrecken der Revolution und seine Folgen in der Sowjetunion entkommen konnten, gründeten im Exil Chöre, die Gesänge ihrer orthodoxen Kirche und vor allem die alten Legenden und Volkslieder ihrer Heimat vor dem Vergessen bewahrten und sich damit ein wichtiges Stück Heimat in der Fremde schufen. Einer dieser großen Chöre war der WOLGA KOSAKEN CHOR, der 1933 im Exil gegründet, seitdem ununterbrochen auf den Bühnen und in den Kirchen Europas Gastspiele gab.

Eine Besonderheit bis heute: die Wolga Kosaken sind die Einzigen, die seit jeher ihr Publikum nicht nur durch die eindrucksvolle Kraft ihrer Stimmen, sondern auch durch die virtuose Beherrschung der typisch russischen Instrumente, Prim-Balalaika, Alt-Balalaika, Dombra und Bass Balalaika zu begeistern wussten.

In den 70er Jahren wurde der große Chor zu einem Ensemble umgebildet. Die Leitung liegt seit Jahren in den bewährten Händen von Alexander Petrow, der auch mit erklärenden Worten in Deutscher Sprache durch das Programm führt.

Als großer Chor und als Ensemble haben die WOLGA KOSAKEN die Welt bereist und auf allen Kontinenten ihr Können unter Beweis gestellt.

Mächtige Stimmen werden Sie in das alte Russland entführen, Russische, Gesänge der orthodoxen Kirche und Volkslieder, Chor und Sologesang, Balalaikaklänge offenbaren Ihnen die „Russische Seele“
Unter vielen anderen im Repertoire (in russischer Sprache): Werke von Rimskij Korsakov 1844 - 1908/Dimitrij Bortnjanskij 18. Jhd./Gavriil Lomakin 1811 - 1885

Aleksej Lvov 1799 - 1875/A. Fateev 19. Jhd/A. Kastalskij 1896 - 1926 sowie beliebte Volkslieder und Instrumentalstücke.

Abendglocken, Eintönig erklingt das Glöckchen, Schwarze Augen, Steppe ringsumher, die 12 Räuber, Stenka Rasin, ich bete an die Macht der Liebe, u.v.m. werden diesen Abend zu einem Erlebnis machen.

Ensemble: Maxim Kurtsberg (Tenor), Marian Majewski (Tenor), Bogdan Wolch (Tenor), Alexander Petrow (Bass), Wasyl Romanow (Bariton), Lutschesar Peev (Bass), Andrey Golsky (Tenor-Knopfakkordeon)

Tickets bei:

Tourist Information Sternberg, Am Markt 3, Tel: 03847 444535
Kleines Eislädchen, Kuchen & Kaffee, Kastanienallee 28a, 19406 Groß Raden, Tel: 03847 5529812

Eintritt: im Vorverkauf 15,00 €, an der Abendkasse 2,00 €, Aufschlag Schüler 8,00 €



Dabeler Dorffest vom 30. Juni - 2 Juli 2017

Dorffest Dabel
30. Juni - 2. Juli
auf dem Festplatz am Holzendorfer See
"Dabel singt" Kaffee und Kuchen
Disothek Freitagabend
Livemusik: Flohmarkt im Storchennest
CountryBuffet Oldie Company
Frühschoppen mit Brüeler Blasmusik
Abschiedsgala
Dabeler Müllerburschen

www.facebook.com/gemeinde.dabel/

Die Dabeler laden zum 57. Dorffest ein. Neben den zahlreichen Attraktionen wie Schaustellern mit Kinderkarussell, Schießbude und Schlemmerständen am ganzen Wochenende hat auch der Flohmarkt im „Storchennest“ geöffnet.

Programm:

Freitag, 30.06.17

ab 14:00 Uhr „Dabel singt“ mit der Eröffnung durch den Bürgermeister der Gemeinde, Kaffee und Kuchen zu bekannten Liedern aus Mecklenburg und dem Rest der Welt.

Abends Diskothek mit „DJ Company and more“ aus Schwerin (Eintritt 6 Euro, ab 23.00 Uhr 7 Euro)

Samstag, 01.07.17

ab 08:00 Uhr Flohmarkt im Storchennest gegenüber,

ab 10:00 Uhr Fußballturnier,

ab 14:00 Uhr Familiennachmittag mit Livemusik der Band „Country Buffet“.

Abends Oldienacht mit der „Oldie Company“ aus Rostock (Eintritt 8 Euro, ab 23.00 Uhr 9 Euro).

Sonntag, 02.07.17

Abschiedsgala der „Dabeler Müllerburschen“ mit vielen Gästen unter anderem ab 10:00 Uhr Frühschoppen mit der Brüeler Blasmusik, der Witziner Dörpschaft, den Linedancern aus Kukuk.

Von 08:00 bis 17:00 Uhr Flohmarkt im Storchennest.

Manuela Kuhlmann

Barocke und arabische Musik in der Gägelower Kirche

Die ersten Konzerte in der Reihe „Musik in alten Mauern - Sommerkonzerte in Dorfkirchen“ waren sehr erfolgreich. Die Kirchen in Gägelow und Woserin waren gut besucht, das Publikum war begeistert von der schönen Musik in den ehrwürdigen alten Gebäuden.

Am 24. Juni um 19 Uhr wird das zweite Konzert in der Kirche in Gägelow bei Sternberg stattfinden. Maria Wiesmaier (Cello) und Nabil Hilaneh (Oud = syrische Laute) spielen klassische arabische und westliche Musik.

Die Berliner Cellistin Maria Magdalena Wiesmaier und der Oud-Spieler Nabil Hilaneh aus Damaskus erforschen im gemeinsamen Musizieren die Interaktionsmöglichkeiten zwischen ihren tonalen Welten.

Nabil Hilaneh studierte in Damaskus und Kairo. Eine wichtige Inspiration ist für ihn der irakische Oud-Meister Munir Bashir, der die traditionelle arabische Musik auf neue meditative und intensive Art weiterentwickelte. Maria Wiesmaier studierte in Weimar und London und bewegte sich bisher in der westlichen Tradition vom ornamentierenden und (damals noch) improvisierenden Barock bis hin zur zeitgenössischen Musik von György Kurtag.

Ihr gemeinsames Projekt „Damaskus-Berlin“ führt die beiden unterschiedlichen kulturellen und musikalischen Horizonte einander entgegen: die arabische Musiktradition, basierend auf Melodie und Improvisation unter Verwendung der Modulationsfolgen des Maqamat (die arabisch-türkischen Tonleitern) - und die klassisch-westliche Musiktradition, in der sich aus der frühbarocken Polyphonie allmählich die Dur-Moll-funktionale Tonalität herausbildete. Das eine System besteht bekanntlich aus 12 Tönen, das andere verwendet neben Halb- und Ganztonschritten auch Vierteltöne.

Aus der Spannung zwischen den beiden historisch gewachsenen Musiktraditionen lassen Maria Wiesmaier und Nabil Hilaneh eine gemeinsame Sprache entstehen. Ihre Stücke sind eine Mischung aus Improvisation und Komposition, basierend auch auf der Erforschung des jeweiligen Klanges und Zusammenklanges von Cello und Oud.

Es entsteht ein Dialog zwischen musikalischen Hintergründen und Lebensgeschichten, eine eigene, neue und zeitgenössische Musik.



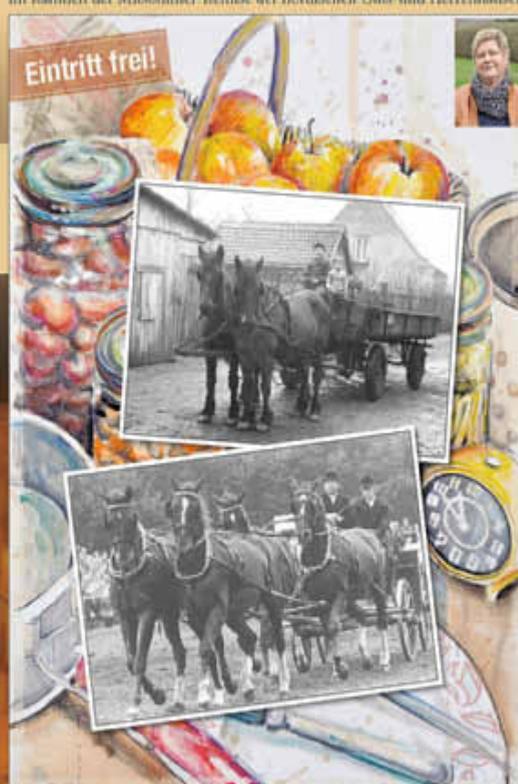
Bitte wend(t)en!

Buchlesung mit Heidi Wendt

„Geschichten von großen und kleinen Pferden“

Im Rahmen der Mitsommer-Remise der nordischen Guts- und Herrenhäuser

Eintritt frei!





MECKLENBURGISCHES
KUTSCHENMUSEUM

24.06.2017 um 17 Uhr

Kutschenmuseum in Kobrow

- ANZEIGE -



TALSTRASSE 3-5

ZWEI SEEN OPEN AIR
FREITAG 30.06.2017
CORDS-PARK WARIN



TWOPACK



- *PYRO SHOW
- *KONFETTIKANONEN
- *FLAMMENWERFER
- *WALKING ACTS



RAMBA
ZAMBA



EMERGENCY EXIT

Karten - VVK: nur 10 €
 *Tankstelle Ziegelberg 12, 19417 Warin
 *Frisör Fristyler, 23966 Wismar
 *online zum selbstaussuchen auf:
www.mv-ticketbox.de

Einlass: 20 Uhr Start: 21 Uhr

Zwei Seen Fest Warin

Antenne MV



01. Juli 2017

August - Cords - Park

20 Uhr **DIE GROÙE OPEN AIR TANZ-NACHT**
 Eintritt: **NDR Sommertourband**
 5,- Euro **“Das Fiasko“**

Antenne MV Party DJ's
Geert & Yvonne



Geburtstage des Monats

Behindertenverband Sternberger Seenlandschaft e.V.

Der Behindertenverband gratuliert im Monat Juni folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Margot Schönborn aus Sternberg,
Herrn Matthias Wieland aus Sternberg und
Frau Gisela Trinkies aus Gustävel.



Der Vorstand

*Allen Geburtstagskindern im Monat Juni 2017
übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft die
allerherzlichsten Glückwünsche. Ganz besondere
Grüße gehen an:*

zum 95. Geburtstag

Frau Hinz, Frieda aus Sternberg

zum 90. Geburtstag

Herr Hoffmann, Erhard aus Wipersdorf
Frau Peters, Ella aus Kobrow I

zum 85. Geburtstag

Frau Reimers, Henni aus Sternberg
Frau Meschke, Helmi aus Loiz
Frau Melzer, Hannelore aus Sternberg
Herr Stübe, Karl-Heinz aus Kukuk

zum 80. Geburtstag

Frau Jahnke, Hannelore aus Sternberger Burg
Herr Gesener, Karl aus Langen Jarchow
Frau Rohde, Helga aus Sternberg
Herr Schiechel, Wilfried aus Brüel
Herr Plügge, Rudi aus Tempzin
Frau Radloff, Helga aus Sternberg
Herr Rischewski, Leo aus Sternberg
Frau Kastaun, Gertrud aus Brüel
Frau Frehse, Anneliese aus Sternberg
Frau Schwank, Ursula aus Brüel

zum 75. Geburtstag

Frau Spalkhaver, Ursula aus Brüel
Frau Klink-Mertens, Irmgard aus Sternberger Burg
Herr Koberstein, Emil aus Jülchendorf
Herr Kühn, Albert aus Dabel
Herr Mehl, Jürgen aus Sternberg
Frau Müller, Diethild aus Sternberg
Frau Schilke, Heide-Marie aus Dabel
Herr Grebbin, Bernd aus Sternberg
Herr Driese, Peter aus Brüel

zum 70. Geburtstag

Frau Hartwig, Ingrid aus Blankenberg
Frau Huser, Hannelore aus Witzin
Frau Grunwald, Karin aus Borkow
Herr Portisch, Hans-Jürgen aus Wendorf
Frau Schreier, Ruth aus Dinnies
Frau Ciragh, Gerlinde aus Weberin
Herr Eppner, Anton aus Borkow
Frau Hamann, Karin aus Sternberg
Frau Prehn, Renate aus Brüel
Herr Hopf, Bernhard aus Zschendorf

Herr Müller, Dietmar
Herr Kohnert, Dieter
Herr Walt, Rudolf
Frau Hoffmann, Hannelore
Frau Zeitz, Inge

aus Sternberg
aus Sternberg
aus Sternberg
aus Sternberg
aus Sternberg



Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Altersjubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Bürgeramt, dass die personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.



Die Rheumaliga/ AG Brüel gratuliert

Geburtstagskinder Monat Juni 2017

Heinrich Aselmeyer
Jürgen Buchien
Gerda Latzel
Nortlind Oelsner
Maritta Piper

**Der Vorstand der Rheumaliga/
AG Brüel gratuliert recht herzlich
und wünscht alles Gute.**



Kirchliche Nachrichten

Mecklenburgische-Israel-Seminar



Vom 18. - 25. Juni 2017 findet das 20. Mecklenburgische-Israel-Seminar im Christlichen Gästehaus in Loiz statt:

Eröffnet wird das Seminar am 18.6. um 18 Uhr durch den Amtsleiter und Kreistagspräsidenten Herrn Olaf Steinberg. Am 20.6. um 20 Uhr findet ein zentraler Vortrag zum Reformationsgedenken in der Sternberger Kirche statt. Referent ist der Deutsche Theologe und Journalist Johannes Gerloff aus Jerusalem/Israel. Der Chor der Verbundenen regionalen Schule und Gymnasium Sternberg umrahmt die Veranstaltung.

Thema: „Sola scriptura - allein die Schrift. Was Juden und Christen verbindet“.

Das Hauptthema der Woche ist ein Aspekt der Reformation: "Allein die Schrift"

Wochenablauf und Themen der Vorträge und Bibelarbeiten können auf der Internetseite des Beth-Emmaus abgerufen werden. Tagesgäste sind herzlich Willkommen und ohne Anmeldung möglich. Lediglich bei Teilnahme an Mahlzeiten ist eine Anmeldung zwei Tage vorher gewünscht.

Das Mecklenburgische-Israel-Seminar hat seinen Beginn 1998 aus Anlass der 750. Jahrfeyer Sternbergs und der Eröffnung des Beth-Emmaus, Christliches Gästehaus in Loiz bei Sternberg. Das Seminar wird jährlich durchgeführt u. veranstaltet vom Beth-Emmaus in Personalunion des Leitungskreises der GGE-Nord/Region Mecklenburg als Koordinator der Christlichen Israelfreunde Norddeutschland in MV (Geistliche Gemeindeerneuerung in der Evangelischen Kirche)

Beth-Emmaus, Christliches Gästehaus, Br. Uwe Seppmann, Zum Trenntsee 2, 19406 Loiz

www.Beth-Emmaus.de, Tel. 03847 311840, info@beth-emmaus.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Brüel



18.06., Sonntag, 1. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Familiengottesdienst
Stadtkirche Brüel

25.06., Sonntag, 2. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Kleines Fest in Zaschendorf
Dorfkirche Zaschendorf

02.07., Sonntag, 3. Sonntag, nach Trinitatis

10:00 Uhr **Reformationsfest GD**
„Frei wie der Wind“
Wismar, Alter Hafen

02.07., Sonntag

kein Gottesdienst in Brüel

09.07., Sonntag, 4. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst
Stadtkirche Brüel

16.7., Sonnabend

14:00 Uhr Gartenfest
Pfarrgarten Brüel

23.7., Sonntag, 6. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Stadtkirche Brüel
14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Dorfkirche Penzin

30.7., Sonntag, 7. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst
Klosterkirche Tempzin

6.8., Sonntag, 8. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst
Stadtkirche Brüel

13.8., Sonntag, 9. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst
Klosterkirche Tempzin

Bekanntmachungen und Terminkalender

20.06., Dienstag

09:00 Uhr Frühstückstreffen
Madagaskar Vortrag: Herr Berg
Gemeinderaum
Brüel

24.06., Sonnabend

18:00 Uhr Johannisfeuer Klosterruine Tempzin

25.06., Sonntag

14:00 Uhr Kleines Fest in Zaschendorf

16.07., Sonntag

14:00 Uhr Gartenfest Pfarrgarten

12.07., Mittwoch

19:00 Uhr Bibelgespräch
Gemeinderaum Brüel

19.07., Mittwoch

18:30 Uhr Segnen und Heil werden GD
Kloster Tempzin

30.08., Mittwoch

19:00 Uhr Bibelgespräch
Gemeinderaum Brüel

Regelmäßige Veranstaltungen

Donnerstag

19:30 Uhr Chorprobe
Gemeinderaum Brüel

Freitag

18:00 Uhr Wochenschlussandacht
Kirche

Wöchentliche Veranstaltungen im Mehrgenerationen- haus

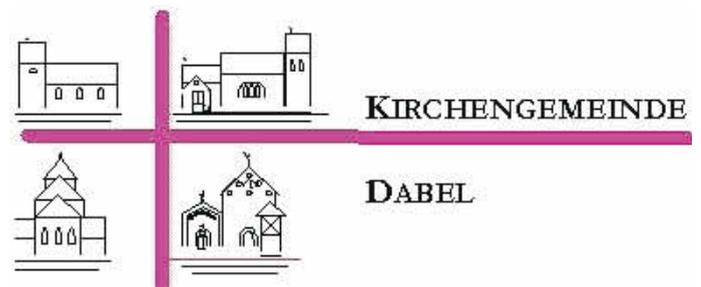
Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 11:00 - 18:00 Uhr

Freitag 10:00 - 17:00 Uhr

„Faires Lädchen“ im MGH hat zu diesen Zeiten geöffnet

Montag	ab 13:00 Uhr	Strickrunde
Mittwoch	ab 13:00 Uhr	Spielenachmittag
Freitag	ab 10:00 Uhr	Gemeinsames Kochen
	12:30 Uhr	Gemeinsamen Essen



Gemeindekalender

18. Juni

14:00 Uhr Sagsdorfer Brücke
„Ein Moment und 500 Jahre Reformation im Stern-
berger Land“



21. Juni

Gemeindeausflug
ab 9:00 Uhr Borkow, Dabel
ins Miniland Mecklenburg und Landschulmuse-
um Göldenitz
mit einer historischen Schulstunde
Information und Anmeldungen Kantorin Ingrid
Kuhlmann oder bei Pastor Siegfried Rau

24. Juni

19:00 Uhr Gägelow - Konzert

25. Juni

10:00 Uhr in Dabel Gottesdienst mit Abendmahl

1. Juli

14:30 Uhr Wasserfest am Mühlensee in Witzin

2. Juli

11:00 Uhr Sprengelgottesdienst in Gägelow mit Gemeindefest

8. Juli

14:00 Uhr Festlicher Gottesdienst
zum Abschluss der Restaurierungsarbeiten

21. Juli

19:00 Uhr in Dabel - Orgelkonzert

23. Juli

10:00 Uhr Sprengelgottesdienst mit Taufe am Borkower See

Organistin Ingrid Kuhlmann Tel.: 038485 20147
Friedhöfe - Dieter Krüger Tel.: 038485 20044
Pastor Siegfried Rau Tel.: 038481 20211,
mobil 01626323506,
dabel@elkm.de

Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin-Ruchow und Groß Raden

Das Bibelwort für das Jahr 2017

Gott spricht: Und ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist in euch geben und will das steinerne Herz aus eurem Fleisch wegnehmen und euch ein fleischeres Herz geben. Ich will meinen Geist in euch geben und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln und meine Rechte halten und danach tun.

Gemeindekalender

Monatsspruch: Juni 2017

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Apg 5,29

17. Juni

17:00 Uhr in Ruchow - Konzert - Barockmusik auf historischen Orgeln mit Trompete

18. Juni

10:00 Uhr „... lass die Kirche im Dorf“ - Gottesdienst im Grünen unter der alten Dorf-Linde vor der Kirche Witzin auf dem Weg zum 800. Dorfjubiläum 2022

18. Juni

14:00 Uhr Sagsdorfer Brücke
„Ein Moment und 500 Jahre Reformation im Sternberger Land“

21. Juni

**Gemeindeausflug
ab 9:15 Uhr Witzin ins Miniland Mecklenburg
und Landschulmuseum Goldenitz mit einer historischen Schulstunde
Anmeldungen bei Pastor Siegfried Rau**



25. Juni

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst

Monatsspruch: Juli 2017

Ich bete darum, dass eure Liebe immer noch reicher werde an Erkenntnis und aller Erfahrung.

Phil 1,9



Am 1. Juli ab 14:30 Uhr feiern wir am Mühlensee unser 5. Wasserfest und gleichzeitig das diesjährige Dorffest.

- Beginnen werden wir wieder mit verschiedenen Spielen im und am Wasser.
- In diesem Jahr ist auch das Team Hechtkönig mit einigen Spielen dabei.

- Ein Höhepunkt wird, wie in jedem Jahr das Fischer-Klatschen sein.
- Außerdem gibt's diesmal wieder ein Schwimmwettbewerb.
- In diesem Jahr wollen wir auch den schnellsten Witziner Wasserläufer herausfinden. *Lasst euch überraschen!!!*
- ... und vergesst eure Badesachen nicht, damit ihr mitmachen könnt.
- Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt.
- Ab 17 Uhr geht es auf der Seewiese mit einem abwechslungsreichen Programm der Dörpschaft weiter.
- Dort wird dann für die Kinder auch eine große Hüpfburg sein.
- Ein Tanzabend wird das Fest langsam ausklingen lassen.
- Gegen 22 Uhr wollen wir, wie schon im letzten Jahr, Lichterboote ins Wasser lassen. - Denkt bitte daran, eure selbstgebastelten Boote mitzubringen.
- ... und zu guter Letzt gibt es noch ein Feuerwerk

2. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Witzin

2. Juli

11:00 Uhr Sprengelgottesdienst in Aggelos mit Gemeindefest

9. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst in Witzin

13. Juli

19:30 Uhr in Groß Raden - Konzert - Die original Wolga Kosaken

15. Juli

17:00 Uhr in Ruchow - Konzert - Musik zur Lutherzeit

16. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst in Witzin

22. Juli

19:30 Uhr in Witzin Geistliche Abendmusik



Vor 40 Jahren machten sich die Jugendlichen des Rostocker Choralchors zum ersten Mal auf den Weg. Sie wanderten von Neu-kloster über Witzin nach Rostock und sangen in den Dorfkirchen ihre Lieder. Am 22. Juli beginnt die 40. Chorwanderung in Witzin und geht dann über Boitin, Rühn, Moissall, Hohen Luckow, Parkentin nach Rostock. Der Choralchor der Rostocker St.-Johannes-Gemeinde ist ein Jugendchor, seine Mitglieder sind zwischen 13 und 20 Jahre alt und haben riesige Freude am Singen.

**23. Juli 10:00 Uhr Gottesdienst in Witzin
Jeden Donnerstag um 20:00 Uhr Hausbibel-
kreis in Loiz im Beth Emmaus**



Kinder- und Jugendkeller

Montag: 14:30 - 18:00 Uhr
Dienstag: 14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:15 - 17:30 Uhr
Freitag: 16:00 - 18:00 Uhr



Die Kinderkirche

für die 1. bis 6. Klasse
jeden Freitag von 14:30 bis 15:45 Uhr

Pastor Siegfried Rau 19406 Witzin Kietz 04,
Tel.: 038481 20211, mobil 01626323506
witzin@elkm.de Kinder- und Jugendkeller,
Helga Birkholz, Tel.: 038481 20035;
Friedhöfe Heidrun Schmidt, Tel. 038481 20545
Christliches Gästehaus in Loiz, Tel.: 03847 311840



Ev.-luth. Kirchengemeinde Sternberg

Gottesdienste

11.06.17 Stadtkirche Sternberg
10:00 Uhr

18.06.17 Sagsdorfer Brücke
14:00 Uhr „Ein Moment und 500 Jahre - Reformation im Sternberger Land“
Kunstprojekt mit Jugendlichen

20.06.17 Seniorengottesdienst
10:00 Uhr Im Seniorenzentrum Am Berge 1 A
25.06.17 Stadtkirche Sternberg
10:00 Uhr



FREIKIRCHE DER SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN

Jeden Montag einen Bibel und Gebetskreis um 20:00 Uhr in der Adventgemeinde Brüel (Adresse: Schweriner Straße 7)
Jeden Samstag von 09:30 Uhr - 11:30 Uhr Gottesdienst
Weitere Informationen unter <http://brueel.adventist.eu>

Adventgemeinde Brüel

Christian Schleif
Schweriner Str. 7
19412 Brüel

Vorschau für Juli

02.07.17 Sprengelgottesdienst in Gägelow mit Gemeindefest
11:00 Uhr

08.07.17 Woserin
14:00 Uhr Festlicher Gottesdienst zum Abschluss der Restaurierungsarbeiten

09.07.17 Stadtkirche Sternberg
10:00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

Kinderchor

donnerstags 15:45 - 16:45 Uhr für alle Kinder der Klassen 1 - 6,

Ökumenischer Chor Sternberg:

dienstags, 19:00 - 20:30 Uhr

Besuchsdienstkreis

Mittwoch, 19. Juli 2017 im Pfarrhaus **17:30 Uhr**

Ökumenisches Friedensgebet

Jeden ersten Mittwoch im Monat

07. Juni 2017 ev. Kirche um 18:30 Uhr

Offener Seniorennachmittag

28. Juni um 14:30 im Pfarrhaus

Frauenfrühstück mit Bibelgespräch

Jeden Donnerstag um 9:00 Uhr im Pfarrhaus

Ab 22. Mai 2017 ist unsere Kirche wieder geöffnet.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in der Gruppe „Offene Kirche“ und ermöglichen Besuchern, unsere renovierte Kirche zu besichtigen.

Öffnungszeiten:

montags bis sonnabends
10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Kirchenführungen auf Anmeldung



Konfirmandentreff.

donnerstags, 14-tägig von 16:45 bis 17:45 Uhr im Pfarrhaus, Mühlenstr. 4

Mini-Gottesdienst

Nächster Treff: 21. Juni 2017 um 17:00 Uhr

Wir treffen wir uns zum Sommeranfang auf dem Spielplatz des Campingplatzes am Luckower See.

Bitte etwas mitbringen fürs gemeinsame Picknick!
Es freuen sich auf euch

Anke Dolejs und Katrin Teuber

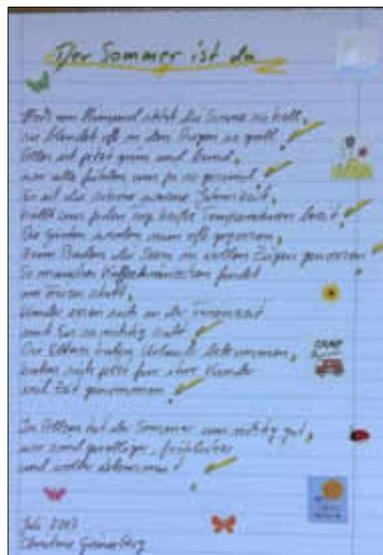


Der Sommer ist da

Hoch am Himmel steht die Sonne so hell,
sie blendet oft in den Augen so grell!
Alles ist jetzt grün und bunt,
wir alle fühlen uns ja so gesund!
Es ist die schöne warme Jahreszeit,
hält uns jeden Tag heiße Temperaturen bereit!
Die Gärten werden nun oft gegossen,
zum Baden die Seen in vollen Zügen genossen!
So manches Kaffeekränzchen findet im Freien statt,
Kinder essen sich in der Ferienzeit mit Eis so richtig satt!
Die Eltern haben Urlaub bekommen,
haben sich jetzt für ihre Kinder viel Zeit genommen!
In Allem tut der Sommer uns richtig gut,
wir sind geselliger, fröhlicher und voller Lebensmut!

Juni 2017

Christine Grüneberg



Katholische Kirchengemeinde St. Pius Sternberg

Samstags, 17:00 Uhr: Vorsonntagsmesse St. Pius Sternberg
Am 2. Dienstag
im Monat, 09:00 Uhr: Werktagsmesse St. Pius, Sternberg
Dienstags, 10:00 Uhr: Werktagsmesse St. Bonifatius, Brüel

Weitere besondere Gottesdienste, Veranstaltungen für Kinder und Senioren, sonstige Termine sowie die Erreichbarkeit des Pfarrers und weitere Informationen zum kirchlichen Leben finden Sie hier:

<http://www.kath-kirche-buetzow.de/>

Ulrich Dohle, Vors. Pastoralausschuss

Ihr Helfer in schweren Stunden



Bestattungshaus in Sternberg GmbH

Am Markt 5 • 19406 Sternberg

☎ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21



Wir führen Erd-, Feuer-, See- und anonyme Bestattungen durch.

Unser Service:

Erladigung sämtlicher Formalitäten, Beratung und Begleitung.



**46. Große Hundewanderung
am 22. Juli 2017**

Treffpunkt: Festwiese Dabel gegenüber Feriendorf „Storchennest“ am 22. Juli 2017 um 14 Uhr, Dauer ca. 3 Stunden, je Hund 10 €. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, nach Terminabsprache, unsere Hundepension in Bolz kennenzulernen.

Tel. 0152/34139414 Helga Kastirke

Geburtstags-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/geburtstag

GEWINNSPIEL

Anzeige

Piraten Action Open Air in Grevesmühlen „Exekution in Cartagena“

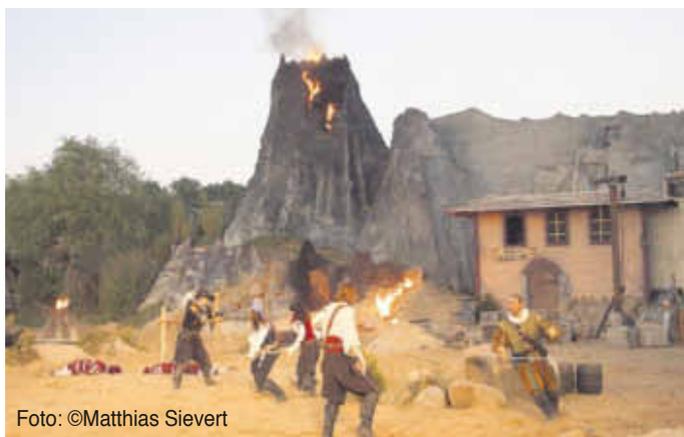


Foto: ©Matthias Sievert

Waghalsige Fechtkämpfe, Spezialeffekte, atemberaubende Stunts, echte Vorderladerwaffen und Kanonen, mehr als 60 Darsteller und ein jährlich wechselndes Bühnenbild machen die Abenteuer des Capt'n Flint zu einer der am aufwendigsten produzierten Inszenierungen im Bereich Action-Theater. Ob ein Vulkan zwölf Meter hohe Feuersäulen in den Himmel spuckt oder die See plötzlich Feuer fängt – all das erleben Sie live! Insgesamt 1.600 Besucher finden auf zwei Tribünen Platz und eine fesselnde Story rund um Macht, Gold, Freundschaft und Liebe verspricht einen ganzen Sommer lang Spannung und Abenteuer für die ganze Familie.

Wir schreiben das Jahr des Herrn 1695. Der Hurricane und die Ereignisse auf Providenciales, der Trauminsel am Rande der Caicos-Passage, hatten die Pläne von Capt'n Flint und sei-

ner Crew hinweg geblasen. Sie konnten dem Hurricane trotzten, die geborstene „Urca de Lima“ finden und sich der wertvollen Ladung bemächtigen, aber in Sicherheit bringen konnten sie sich und den Schatz nicht. Die Spanier fanden ihr Schatzschiff schneller als erhofft. Der Vasall des Vizekönigs, Don Adolfo de Cravallo, ließ Flint und seiner Crew nur eine Möglichkeit, die Insel lebend zu verlassen. Capt'n Flint musste sich der spanischen Krone ausliefern. Erleben Sie auch im Jahr 2017 wieder ein spannendes Abenteuer, wenn es wieder heißt „Auf Seemann, Tod und Teufel!“.

Die Vorstellungen finden dienstags bis samstags um 19.30 Uhr und sonntags um 16 Uhr statt. Weitere Informationen rund um das Piraten Action Open Air Theater erhalten Sie unter www.piratenopenair.de.

Machen Sie mit!

Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaften verlost 2 Freikarten (PK3). Schreiben Sie eine E-Mail mit dem Stichwort „Piraten“ an m.koepp@wittich-sietow.de oder eine Postkarte an Linus Wittich Medien KG, z. Hd. Frau Köpp, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow. Einsendeschluss ist der 24.06.2017. Bitte geben Sie Ihren Namen, Ihre Adresse und den Namen der Zeitung sowie Ihren Wunschtermin an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Pferde Welten

EINE SONDERAUSSTELLUNGS-TRIOLOGIE
IM MUSEUMS-DREIECK

AGRONEUM ALT SCHWERIN
HEINRICH-SCHLIEMANN-MUSEUM ANKERSHAGEN
3 KÖNIGINNEN-PALAIS MIROW
WWW.ZEITREISE-SEENPLATTE.DE



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,- € pro Tag. Tel. 0160 1714841
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

ANZEIGE

Dicke Beine durch Hitze Nicht nur unser Kreislauf reagiert auf hohe Temperaturen

Die Vorfreude auf den Sommer ist jedes Jahr groß, doch für unsere Beine sind die hohen Temperaturen alles andere als erfreulich. Denn wenn im Sommer das Thermometer nach oben klettert, leiden viele unter Schmerzen und Schwellungen in den Beinen und Füßen.



Beine mögen keine Hitze

Doch warum leiden die Beine so sehr unter der Hitze? Das Prinzip ist ganz einfach erklärt: Um die von außen kommende Wärme besser abgeben zu können, erweitern sich die Blutgefäße. So verlangsamt sich die Blutzirkulation, die Venen weiten sich, das Blut staut sich und die Venenwände

werden durchlässiger. Flüssigkeit kann dann ins umliegende Gewebe fließen und die Beine schwellen an.

Entlastung dank Kastanienkraft

Gegen geschwollene Sommerbeine lässt sich etwas tun. Bewährt hat sich zum Beispiel der Extrakt aus dem Samen der Rosskastanie – wie Venostasin retard, erhältlich in Apotheken. Dieser ist gleich vierfach wirksam: Er dichtet die Venen ab und stabilisiert die Venenwände. Gleichzeitig wird der reguläre Bluffluss gefördert und Beinschwellungen werden minimiert. So läuft es sich leichter durch die Sommerzeit.

Venostasin® retard: Wirkstoff: Rosskastaniensamen-Trockenextrakt. **Anwendungsgebiete:** Pflanzliches Arzneimittel zur Behandlung von Beschwerden bei Erkrankungen der Beinvenen (chronische Veneninsuffizienz) bei Erwachsenen, z. B. Schmerzen und Schweregefühl in den Beinen, nächtliche Wadenkrämpfe, Juckreiz und Ödeme. **Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.** Klinge Pharma GmbH, Bergfeldstraße 9, 83607 Holzkirchen

Frank Thiele
 Orthopädie-Schuhtechnik



Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
 03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

Geöffnet:
 Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr–12.00 Uhr

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Fachleute im Lohn- und Est-Recht gesucht - Haupt- oder Nebenberuf möglich!
 Lohnsteuerhilfeverein Fuldata e. V.



Tel.: 05 61 - 70 75 75
www.lohi-fuldata.de/karriere
bewerbung@lohi-fuldata.de

Lohnsteuerhilfeverein Fuldata e.V.

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!
 Ich bin persönlich für Sie da.
MARIO WINTER
 Telefon: 0171/9715738
m.winter@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da.
MANUELA KÖPP
 Telefon: 039931/5 79 47
m.koepf@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
 Tel. 03 99 31/5 79-0
 Fax 03 99 31/5 79-30
 e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de
www.wittich.de



Erdbeeren
 frisch vom Feld
 an unseren Verkaufsständen

Erdbeeren selbstpflücken
 auf unserem Feld
 in Gramkow
 täglich von 8-20 Uhr

Tradition und frische Ideen

Erdbeerhof Glantz
 Am Gutshof 14 • 23968 Hohen Wieschendorf
 Tel. 038428 / 6378-0 • www.glantz.de



Mein Garten im Sommer

Balkongärten bestechen mit Abwechslungsreichtum

Ein Balkon kann auf ganz unterschiedliche Weise kreativ und individuell gestaltet werden. Die lebendigste, duftendste und wohlschmeckendste Variante ist ein Topfgarten, in dem neben Blumen auch Kräuter und einige Obst- oder Gemüsesorten gedeihen.

Auf kleiner Fläche ist das ein Ort der Entspannung, an dem selbst Stadtmenschen den Sommer im Grünen und unter freiem Himmel genießen können. Besonderes Highlight sind leckere Köstlichkeiten wie Erdbeeren oder Cherytomaten, die zum Naschen einladen und den Hobbygärtner mit Stolz erfüllen.

Da ein Balkon zu großen Teilen jedes Jahr aufs Neue bepflanzt wird, bietet er zudem einen unglaublichen Abwechslungsreichtum. Wo im letzten Sommer noch Dahlien und Geranien farbenprächtig blühten, können dieses Jahr Minze und Zitronenmelisse mit ihrem Duft bezaubern und schon bald von feurigen Chili- oder Paprikapflanzen abgelöst werden. Der Kreativität sind daher nur wenige Grenzen gesetzt.

Hauert



Gärtnerei & Blumenhaus
Moth
 19399 Dobbertin
 Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54



Ab Mitte Juni

- blühende Rosenpflanzen
- Hortensien
- Sommerstauden



Suche Mitarbeiter für unser Team auf Stundenbasis

Unsere Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr. 8.30 - 18.00 Uhr · Sa. 8.30 - 11.30 Uhr

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

REISEBÜRO Karin Blohm

Kütiner Straße 09 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de • www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Crivitz und Sternberg (weitere Orte auf Anfrage)

04.07./ 08.08.2017	Einkaufsfahrt nach Polen	25,- €
24.06./ 23.07.2017	IGA - Berlin, inkl. Eintritt und Seilbahn	49,- €
02.07.2017	Nord-Ostsee-Kanal von Kiel nach Brunsbüttel, Mittag + Kaffee	95,- €
15.07.2017	Karl-May-Festspiele in Bad Segeberg	50,- €
22.07.2017	Zusatztermin: Kopenhagen mit Stadtrundfahrt und Freizeit	58,- €
29.07./19.08./02.09.17	Störtebeker-Festspiele, PK 2	55,- €
06.08.2017	Sylt mit Inselrundfahrt und Freizeit-Naturschauspiel Heideblüte	58,- €
12.08.2017	Hansesail Rostock mit Abendausfahrt zum Feuerwerk, Galabuffet an Bord	80,- €
26.08.2017	Hagenbecks Tierpark in Hamburg inkl. Eintritt	40,- €
09.09.2017	Insel Hiddensee mit Kutschfahrt und Mittagessen	62,- €
16.09.2017	Wasserlichtkonzert in Hamburg, Stadtrundfahrt und Freizeit	30,- €
23.09.2017	Spreewald mit Kahnfahrt, Mittagessen und Freizeit	58,- €
01.10.2017	Zum Fischmarkt nach Hamburg	25,- €

weitere Tagesfahrtenangebote im Reisebüro

Begleitete Gruppenreisen 2017/2018 ab Crivitz und Sternberg

03.10. - 09.10.2017	Standortrundreise Nordirland	ab 1.149,- €
01.12. - 03.12.2017	Adventsreise nach Pima mit Strietzelmarkt Dresden HP	ab 280,- €
06.10. - 13.10.2018	Flussreise auf der Seine mit A-rosa Viva	ab 1.468,- €
28.10. - 16.11.2018	22-tägige Neuseelandrundreise mit Übernachtung in Singapur	ab ca. 6.950,- €

wetreu Steuerberatung



Steuerberatung für:

- Gewerbetreibende • Landwirte
- Freiberufler • Privatpersonen

Unsere Leistungen:

- Baulohn
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG | Steuerberatungsgesellschaft

Am Markt 6 - 19386 Lübz
StB Dr. Niklas Blanck
Hardy Meyer, kfm. Ltg.
Tel.: 038731 - 20756

Am Markt 10 - 18246 Bützow
StB'in Annette Kellner
StB'in Martina Bremer
Tel.: 038461 - 2631

www.wetreu.de

Bestens beraten.



Jung und dynamisch - Allianz Team in Sternberg hat Zuwachs bekommen

Seit dem 01.04. verstärkt Herr Chris Zielesch die Allianz Agentur Kristin Werth in Sternberg. Der 26 Jahre alte Wismaraner hat gerade sein BWL-Studium absolviert und macht nun die Ausbildung zum Versicherungsfachmann. Als Kundenberater ist er bereits in Sternberg und Umgebung unterwegs und unterstützt neben Agenturinhaberin Kristin Werth auch die Büroleiterin Saskia Mertens. „Ich freue mich sehr, dass Herr Zielesch unser Team vergrößert und für unsere Kunden vor Ort ein weiterer Ansprechpartner ist, um allen Kundeninteressen gerecht zu werden.“ Gerade mit der anstehenden Urlaubszeit sollten alle Versicherungen auf einem aktuellen Stand sein, außerdem wollen wir die Kunden auf benötigte Reiseabsicherungen aufmerksam machen.

Kristin Werth

Hauptvertretung der Allianz
Finkenkamp 5 · 19406 Sternberg

kristin.werth@allianz.de
www.allianz-werth.de

Tel. 0 38 47.4 35 63 67
Fax 0 38 47.4 35 63 69



Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN- und PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE WOHN- GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Totaler Räumungsverkauf

- **Haushaltswaren**
- **Schul- und Bürobedarf • Schuhe**



Haus * Hof
und Gartenmarkt



Bahnhofstr. 15 · 19412 Brüel

Fon: 038483 279015

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9.00 - 18.00

Sa. 9.00 - 12.00



Dienstleistungs- und
Handelsgesellschaft

Nur solange der Vorrat reicht!

UNSERE EMPFEHLUNG: JEDEN FREITAG AB 18.00 Uhr



**Großes Büfett vom
Holzkohlegrill auf
der Terrasse unseres Restaurants!**

18,- € p. P.

ab 18.00 Uhr, Tischreservierung erbeten unter:

KUR - & LANDHOTEL BORSTEL-TREFF

AM MATTENSTIEG 6, Dabel, Tel. 038485/20150

Feiern Sie in unserem Festsaal im Haus „Wildrose“

Hochzeiten * Jubiläen * Betriebsfeiern

Genießen Sie in unserem Café täglich frischen
Kuchen & italienisches Eis,
verbunden mit einem Spaziergang in unserem Park!

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir Mitarbeiter /
Aushilfe im Service. Bitte schriftliche Bewerbung.